

Stand: 28.12.2025 17:31:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24627

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24627 vom 25.10.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 126 vom 08.11.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/26911 des KI vom 09.02.2023
4. Beschluss des Plenums 18/27781 vom 02.03.2023
5. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 02.03.2023
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.03.2023



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Sicherheitsbehörden sind nach § 22a des Paßgesetzes (PaßG) und § 25 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Lichtbilder aus den Pass- und Ausweisregistern im automatisierten Verfahren elektronisch abzurufen. Ein automatisierter Datenabruf von Lichtbild und Unterschrift ist nach diesen Vorschriften zudem zur Ausstellung von Führerscheinen, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte den hierfür zuständigen Behörden im Rahmen einer Online-Beantragung solcher Dokumente erlaubt, soweit die Antragsteller hierin eingewilligt haben. Die von den bayerischen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach dem PaßG und dem PAuswG geführten örtlichen Register können allerdings solche automatisierten Abrufmöglichkeiten nicht sicherstellen. Das PaßG (§ 27a) und das PAuswG (§ 34a) sehen zur Ermöglichung solcher Abrufe daher vor, dass durch Landesrecht jeweils ein zentraler Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand für Lichtbilder und Unterschriften geschaffen werden kann.

B) Lösung

Zur Schaffung eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestandes wird von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Führung und der Betrieb dieser Datenbestände wird der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) übertragen, die bereits für den zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) zuständig ist. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den zu speichern den und zu übermittelnden Daten sowie zum Betrieb und zur Nutzung der Datenbestände zu regeln.

Die weiteren Änderungen der Zuständigkeitsverordnung, der Delegationsverordnung, der Meldedatenverordnung und der Anlage des Kostenverzeichnisses sowie die Aufhebung des bisherigen Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes dienen der Rechtsbereinigung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für die Errichtung und den Betrieb eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestandes durch die AKDB entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von einmalig etwa 1,05 Mio. € sowie laufende jährliche Ausgaben von etwa 0,95 Mio. €. Der Freistaat Bayern finanziert die Errichtung und den laufenden Betrieb der zentralen Datenbestände. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2022 die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen sowie eine Anschubfinanzierung aus dem Beschleunigungsbudget des Staatsministeriums für Digitales zur Verfügung. Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2023 wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in den Haushaltsplan 2023 eingebracht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen
(BayGMPP)“.

2. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Pass- und Personalausweiswesen

(1) Die AKDB führt jeweils einen zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand gemäß § 27a Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung und § 34a Satz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung.

(2) Soweit Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Justizvollzugsanstalten die Pass- oder Personalausweisbehörden um Übermittlung von Daten ersuchen, gelten § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 PAuswG entsprechend.“

3. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
c) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. für den Datenbestand nach Art. 10 Abs. 1 die von der AKDB zu speichern den Daten, Inhalt und Umfang der von den Pass- und Personalausweisbehörden der AKDB zu übermittelnden Daten sowie das Nähere zu Art und Form des Verfahrens für Betrieb und Nutzung einschließlich des Übermittlungswegs und abrufberechtigter Behörden festzulegen.“

4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Nach § 8b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Pass- und Personalausweiswesen

(1) ¹Pass- und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden. ²Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung ist die Stadt Passau zuständige Passbehörde.“

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

In § 1 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeitsrechts“ die Wörter „sowie des § 22a Abs. 2 Satz 3 des Paßgesetzes und des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Meldedatenverordnung

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 2022 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5, Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, §§ 11 bis 13 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BayAGBMG“ durch die Angabe „BayGMPP“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Kostenverzeichnisses

In der Tarif-Nr. 2.II.4/1.7 der Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens] in Kraft.
- (2) Das Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 249, BayRS 210-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 140 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Bereits 2017 wurde die bundesrechtliche Befugnis zu automatisierten Abrufen aus Pass- und Ausweisregistern für Sicherheitsbehörden und 2021 insbesondere für Fahrerlaubnisbehörden in § 22a Abs. 2 Satz 5 und 6 des Paßgesetzes (PaßG) bzw. § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) geschaffen, welche aber bislang wegen der fehlenden technischen Umsetzung, die eine grundlegende Modernisierung der Pass- und Personalausweisregister erfordert, nicht verwirklicht werden konnte.

Pass- und Personalausweisregister werden von den Pass-/Personalausweisbehörden bei den Gemeinden geführt. Bisher müssen die Sicherheitsbehörden telefonisch bei der Pass- oder Personalausweisbehörde das Lichtbild anfragen und erhalten dieses regelmäßig per Fax und damit in entsprechend schlechter Qualität. Automatisierte Datenabfragen zu Lichtbildern und Unterschriften bei den Gemeinden sind derzeit schon mangels entsprechender Schnittstellen nicht möglich. Ihre Einrichtung und Pflege wäre in einer dezentralen Struktur sehr aufwendig und mit zusätzlichen Risiken verbunden wie externen Zugriffen auf Produktivsysteme, unzureichende Verfügbarkeit, ungenügendes Lastverhalten, Fehleranfälligkeit und fehlende Basisinfrastrukturkomponenten.

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist die Errichtung eines bundesweiten Datenbestandes mit biometrischen Merkmalen ausgeschlossen, § 4 Abs. 3 Satz 3 PaßG, § 26 Abs. 4 PAuswG. Automatisierte Datenabrufe, die eine verlässliche und sichere Übermittlung gewährleisten, bedürfen deshalb jedenfalls innerhalb eines Landes einer einheitlichen Datenbankinfrastruktur. Insbesondere aus Gründen der Datensicherheit sowie mit Blick auf eine möglichst hohe Verfügbarkeit bietet eine zentrale Datenbank auf Landesebene insoweit die größten Vorteile. Mit ihr kann das notwendige synchrone, d. h. zeitnahe Antwortverhalten gemäß § 1 Abs. 2 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV) sowie eine durchgehende Verfügbarkeit des Systems (24/7) sichergestellt werden. Auch mit Blick auf notwendige länderübergreifende Abrufe ist nur eine Vorgehensweise über zentrale Datenbestände erfolgversprechend. Ihre Errichtung wird auch in den Hinweisen der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) empfohlen, die in Zusammenarbeit mit entsprechenden Expertengremien erarbeitet und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat den Ländern zur Umsetzung des länderübergreifenden Lichtbildabrufs zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahr 2021 hat der Bundesgesetzgeber die Länder daher ermächtigt, einen solchen zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand für automatisierte Abrufe von Lichtbildern und Unterschriften einzurichten. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung solcher zentralen Datenbestände geschaffen werden.

Die Umsetzung des automatisierten Lichtbildabrufs u. a. für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie für den Verfassungsschutz stellt dabei einen vordringlich benötigten ersten Schritt bei den Modernisierungsmaßnahmen der Pass- und Personalausweisregister dar. Ein reibungslos funktionierender automatisierter Lichtbildabruf ist von hoher sicherheitsrechtlicher Bedeutung und dient dem Schutz der Bevölkerung.

In einem weiteren Schritt kann nach Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen über einen zentralen Datenbestand auch der automatisierte Abruf von Lichtbild und Unterschrift durch die Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen der Online-Beantragung eines Führerscheins ermöglicht werden.

Die Führung und der Betrieb dieser Datenbestände wird der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) übertragen, die bereits für den zentralen Melddatenbestand nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) zuständig ist. Wegen der strukturellen Parallelie zum zentralen Meldedatenbestand und der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Dienstleister ist sie als Aufgabenträgerin für die Führung und den Betrieb der zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände besonders geeignet.

Die Voraussetzungen und Modalitäten für automatisierte Abrufe von Lichtbildern und Unterschriften werden bereits bundesrechtlich durch die PPDAV vom 20. August 2021 (BGBl I S. 3682) bestimmt. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für einen

bundesweiten automatisierten Lichtbild- und Unterschriftenabruf. Dort werden zudem die technischen Grundlagen des Abrufverfahrens, die Standards der Datenübermittlung, die Auswahl Daten und die Maßgaben zur eindeutigen Übereinstimmung der Anfrage mit dem gespeicherten Datensatz festgelegt. Weitere Einzelheiten zu den zu speichern den und zu übermittelnden Daten sowie zum Betrieb und zur Nutzung können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) geregelt werden.

Anlässlich der vorliegenden Neuregelungen sollen das nur wenige Artikel umfassende Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) zur Rechtsbereinigung aufgehoben und seine noch relevanten Bestimmungen in das neue Bayerische Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) sowie in die Zuständigkeits- und Delegationsverordnung überführt werden.

B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Einrichtung eines zentralen Pass- bzw. Personalausweisregisterdatenbestandes zur Speicherung des Lichtbildes und der Unterschrift nach § 27a Satz 1 PaßG, § 34a Satz 1 PAuswG bedarf einer Regelung durch Gesetz.

C) Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Überschrift und die Abkürzung des Gesetzes sind wegen der Einfügung von Regelungen aus dem Pass- und Personalausweiswesen anzupassen. Das Gesetz heißt künftig „Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“.

Zu Nr. 2

Der neu einzufügende Art. 10 regelt die Einrichtung eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterbestandess durch eine statische Verweisung auf die hierfür geltenden bundesrechtlichen Vorgaben in § 27a Satz 1 PaßG und § 34a Satz 1 PAuswG.

In seinem Abs. 1 wird die Führung und der Betrieb dieser Datenbestände der AKDB übertragen, die bereits für den zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 BayAGBMG zuständig ist. Durch die in vielen Teilen bestehenden strukturellen Parallelen der Bereiche des Melde- und Pass-/Personalausweiswesens liegt es nahe, der AKDB die Entwicklung sowie Führung auch der zentralen bayerischen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände zu übertragen. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit einer Implementierung der neuen Datenbestände in einem überschaubaren Zeitrahmen eröffnet. Es wird angestrebt, möglichst im 1. Halbjahr 2023 in den Wirkbetrieb überzugehen.

Durch die der AKDB in Abs. 1 zugewiesene Aufgabe, die Datenbestände zu führen, ist die AKDB als Verantwortliche nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) anzusehen und zur Speicherung und Verarbeitung der Daten im Sinne der DSGVO befugt.

Die Vorgaben zur Protokollierung, die technischen Grundlagen des Abrufverfahrens, die Standards der Datenübermittlung sowie die möglichen Auswahl Daten und Maßgaben der Datenübermittlung ergeben sich bereits aus dem PaßG, dem PAuswG sowie aus der PPDAV.

In den Pass- und Personalausweisregisterdatenbeständen wird, soweit vorhanden, das Lichtbild und die Unterschrift jeder Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Rahmen der geltenden Löschfristen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 PaßG und § 23 Abs. 4 Satz 1 PAuswG gespeichert. Darüber hinaus sind wenige Basisdaten wie der Familienname, die Vornamen, der Tag der Geburt und der letzte Tag der Gültigkeit des Passes oder des Personalausweises oder für bestimmte Fälle nach § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 PaßG

und § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 PAuswG die Seriennummer in den Datenbeständen zu speichern, damit eine Identifizierung der Person, für die die Datenabfrage erfolgt, ermöglicht wird (s. § 4 PPDAV).

Der Abs. 2 des neueinzufügenden Art. 10 entspricht der bisher in Art. 2 AGPaßPAuswG enthaltenen Regelung zu den Aufzeichnungspflichten der ersuchenden Behörde bei Datenübermittlungen aus den örtlichen Personalausweis- und Passregistern. Der Verweis auf die in § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 PAuswG geregelte Aufzeichnungspflicht für Bundesbehörden wird aus Gründen des Datenschutzes wie bisher auf die Landesbehörden erstreckt und dynamisiert sowie sprachlich verkürzt.

Diese Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle zulässigen Ersuchen auf Datenübermittlungen aus den Pass- und Personalausweisregistern außerhalb des speziellen automatisierten Lichtbildabrufs. Die hiervon abzugrenzende, den automatisierten Abruf betreffende Aufzeichnungspflicht ist bereits bundesrechtlich in § 22a Abs. 2 Satz 9, 10 und 11 PaßG sowie § 25 Abs. 2 Satz 8, 9 und 10 PAuswG geregelt.

Zu Nr. 3

Die Nummerierung des Paragrafen wird wegen der Einfügung des Art. 10 angepasst.

Das StMI wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbeständen zu regeln. Dies umfasst die in den zentralen Datenbeständen zu speichernden Daten sowie Inhalt und Umfang der von den Pass- und Personalausweisbehörden der AKDB zu übermittelnden Daten.

Der Inhalt der zu speichernden Daten ist bereits aufgrund § 4 PPDAV begrenzt, der in Abs. 1 die Auswahl Daten für Abrufe benennt (Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, letzter Tag der Gültigkeit des Passes und Personalausweises und die Seriennummer, wenn durch die befugten Sicherheitsbehörden die Echtheit eines vorliegenden Dokuments überprüft werden soll). Übermittelt wird nach § 4 Abs. 2 PPDAV an Sicherheitsbehörden nur das jeweilige Lichtbild, an die in § 22a Abs. 2 Satz 6 PaßG sowie in § 25 Abs. 2 Satz 5 PAuswG genannten Behörden, mit Einwilligung der antragstellenden Person, Lichtbild und Unterschrift. Die für einen Lichtbildabruf benötigten Auswahl Daten ermittelt die handelnde Sicherheitsbehörde erforderlichenfalls durch einen Abruf nach den §§ 34a, 39 des Bundesmeldegesetzes, bei dem auch die ausstellende Behörde für das jeweilige Dokument übermittelt wird.

In der Rechtsverordnung wird festzulegen sein, wie eine erstmalige Bestandsdatenlieferung aus den örtlichen Registern durchgeführt wird und wie die zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen durch die Pass- und Personalausweisbehörden laufend aktualisiert werden.

Darüber hinaus wird dort das Verfahren zu Einrichtung und Betrieb der zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestände unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Maßgaben in § 27a Satz 2 bis 4 PaßG und § 34a Satz 2 bis 4 PAuswG näher geregelt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Lichtbilder und Unterschriften vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und nur so gespeichert werden dürfen, dass keine Verknüpfung mit anderen als für den automatisierten Lichtbildabruf benötigten Daten ermöglicht wird (vgl. § 27a Satz 4 PaßG, § 34a Satz 4 PAuswG). Ebenso werden in der Rechtsverordnung die für den Betrieb der Datenbestände erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, u. a. in Anlehnung an § 2 PPDAV, festgelegt werden.

Zu den Übermittlungs- und Abrufwegen sind die bundesrechtlichen Regelungen in § 1 Abs. 2, § 2, § 3 PPDAV sowie in § 27a Satz 2 bis 4 PaßG und § 34a Satz 2 bis 4 PAuswG heranzuziehen. Beabsichtigt ist, zunächst den automatisierten Datenabruf für die in § 22a Abs. 2 Satz 5 PaßG, § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG benannten Sicherheitsbehörden zu realisieren. In einem weiteren Schritt ist dann sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Anbindung der in § 22a Abs. 2 Satz 6 PaßG, § 25 Abs. 2 Satz 5 PAuswG unter anderem angesprochenen Fahrerlaubnisbehörden vorgesehen.

Zu Nr. 4

Die Nummerierung des Paragraphen wird wegen der Einfügung des Art. 10 angepasst.

Zu § 2

Die bisherigen Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Pass- und des Personalausweisrechts werden ohne inhaltliche Änderungen als neu eingeführter § 8c in die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) überführt.

Abs. 1 des § 8c ZustV entspricht den bisherigen Regelungen des Art. 1 Abs. 1 AGPaßPAuswG. Wie bisher werden die Gemeinden als Passbehörden im Sinn des § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG und als Personalausweisbehörden im Sinn des § 7 Abs. 1 PAuswG benannt und im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Abs. 2 des § 8c ZustV entspricht den bisherigen Regelungen des Art. 1 Abs. 2 AGPaßPAuswG zur örtlichen Zuständigkeit in gemeindefreien Gebieten. Es wird in Ergänzung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 PAuswG bestimmt, dass in gemeindefreien Gebieten diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde ist, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

Abs. 3 des § 8c ZustV entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des Art. 1 Abs. 3 AGPaßPAuswG. Entsprechend der verbindlichen Vorgabe in Ziffer 2.1.4.2 der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV – GMBI 2020, S. 24) und der bisherigen Verwaltungspraxis wird die Stadt Passau als zuständige Passbehörde für die Ausstellung von Donauschifferausweisen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung) für Deutsche bestimmt. Die inhaltlich unveränderte Norm wird sprachlich vereinfacht.

Zu § 3

Die bisherige Ermächtigung des StMI aus Art. 3 AGPaßPAuswG, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeidienststellen für automatisierte Lichtbildabrufe von Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu bestimmen, wird ohne inhaltliche Änderungen in § 1 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) überführt.

Zu § 4

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung und Kurzbezeichnung des BayAGBMG führt zu redaktionellen Folgeänderungen in der Meldedatenverordnung.

Zu § 5

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung des BayAGBMG führt zu redaktionellen Folgeänderungen in der Anlage des Kostenverzeichnisses.

Zu § 6

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. In Abs. 2 wird bestimmt, dass mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das AGPaßPAuswG außer Kraft tritt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des

Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/24627)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Überweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Ich sehe keinen. Dann so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24627

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25997

zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/24627)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Kerstin Radler u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/26382

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/24627)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 2 werden die Wörter „Nach § 8b“ durch die Wörter „Nach § 8c“, die Wörter „Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727)“ und die Wörter „§ 8c“ jeweils durch die Wörter „§ 8d“ ersetzt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

,§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-a-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ die Wörter „, eine Übernachtungsteuer“ eingefügt.'

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

Berichterstatter zu 1:

Holger Dremel

Berichterstatter zu 2:

Holger Dremel

Mitberichterstatter zu 1:

Alexander Muthmann

Mitberichterstatter zu 2:

Dr. Martin Runge

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 30. November 2022 in einer 1. Beratung behandelt und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25997 in seiner 154. Sitzung am 26. Januar 2023 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 2 werden die Wörter „Nach § 8b“ durch die Wörter „Nach § 8c“, die Wörter „Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727)“ und die Wörter „§ 8c“ jeweils durch die Wörter „§ 8d“ ersetzt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-a-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ die Wörter „, eine Übernachtungssteuer“ eingefügt.'

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25997 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25997 in seiner 62. Sitzung am 1. Februar 2023 in einer

2. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FDP: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25997 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/25997 und Drs. 18/26382 in seiner 93. Sitzung am 9. Februar 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz des § 3 werden die Wörter „Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555)“ durch die Wörter „Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBI. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBI. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBI. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 762)“ ersetzt.
2. Nach dem neuen § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Dem Art. 15 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021

(GVBI. S. 199) geändert worden ist, wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 findet aus Gründen des Schutzes kulturellen Erbes keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.
4. Im neuen § 8 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „18. März 2023“ und im neuen § 8 Abs. 2 wird als Datum des Außerkrafttretens der „17. März 2023“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25997 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/26382 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24627, 18/26911

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen
(BayGMPP)“.

2. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Pass- und Personalausweiswesen

(1) Die AKDB führt jeweils einen zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand gemäß § 27a Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung und § 34a Satz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung.

(2) Soweit Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Justizvollzugsanstalten die Pass- oder Personalausweisbehörden um Übermittlung von Daten ersuchen, gelten § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 PAuswG entsprechend.“

3. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. für den Datenbestand nach Art. 10 Abs. 1 die von der AKDB zu speichern den Daten, Inhalt und Umfang der von den Pass- und Personalausweisbehörden der AKDB zu übermittelnden Daten sowie das Nähere zu Art und Form des Verfahrens für Betrieb und Nutzung einschließlich des Übermittlungswegs und abrufberechtigter Behörden festzulegen.“

4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

§ 2 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Nach § 8c der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d

Pass- und Personalausweiswesen

(1) ¹Pass- und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden. ²Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung ist die Stadt Passau zuständige Passbehörde.“

§ 3 Änderung der Delegationsverordnung

In § 1 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 762) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeitsrechts“ die Wörter „sowie des § 22a Abs. 2 Satz 3 des Paßgesetzes und des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

§ 4 Änderung der Meldedatenverordnung

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 2022 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5, Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, §§ 11 bis 13 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BayAGBMG“ durch die Angabe „BayGMPP“ ersetzt.

§ 5 Änderung des Kostenverzeichnisses

In der Tarif-Nr. 2.II.4/1.7 der Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen“ ersetzt.

§ 6**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ die Wörter „, eine Übernachtungssteuer“ eingefügt.

§ 7**Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes**

Dem Art. 15 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 findet aus Gründen des Schutzes kulturellen Erbes keine Anwendung.“

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 18. März 2023 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 249, BayRS 210-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 140 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 17. März 2023 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Holger Dremel

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Jutta Widmann

Abg. Richard Graupner

Abg. Klaus Adelt

Abg. Franz Bergmüller

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Hubert Aiwanger

Abg. Susanne Kurz

Abg. Dr. Helmut Kaltenhauser

Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des

Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/24627)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Kerstin Schreyer u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehrling, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und

Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/25997)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u. a. und

Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehrling, Kerstin Radler u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER)

(Drs. 18/26382)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Holger Dremel von der CSU-Fraktion das Wort.

Holger Dremel (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Anfang der vergangenen Woche hat sich die SPD-Spitze in Berlin für Steuererhöhungen in ganz Deutschland ausgesprochen,

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört! – Alexander König (CSU): Das ist das Einzige, wovon sie was verstehen, Steuererhöhungen!)

obwohl im Koalitionsvertrag klar festgelegt ist, dass es keine Steuererhöhungen geben soll. Damit wird die SPD wieder einmal ihrem Ruf gerecht, die Steuererhöhungspartei par excellence zu sein.

(Alexander König (CSU): Eine lange Tradition!)

SPD-Generalsekretär Kevin Kühnert hat zwar weder eine berufliche Ausbildung noch ein abgeschlossenes Studium, weiß aber als bekennender Sozialist und Kämpfer für die Verstaatlichung von Unternehmen ganz genau, dass der Staat so viel Geld bekommen muss wie irgendwie möglich. Dass unsere Unternehmen in diesen schwierigen Zeiten unter den extrem hohen Energiepreisen, Steuern und Abgaben ächzen, wie die Bürgerinnen und Bürger auch, ist ihm offensichtlich völlig egal. Dabei ist doch vollkommen klar, dass in der aktuellen kritischen Lage Steuererhöhungen Gift für unsere Wirtschaft wären.

Deshalb ist es auch vollkommen falsch, dass die rot-grün-regierte Stadt München ausgerechnet in dieser Situation eine Betteneuer einführen will. DEHOGA-Präsidentin Angela Inselkammer hat deshalb zu Recht kritisiert, dass eine solche Betteneuer das Münchner Gastgewerbe schwächen werde und ein Affront gegenüber Gastgebern und deren Gästen gleichermaßen sei. Wir von der CSU, meine Damen und Herren, halten eine solche Betteneuer, gerade in der aktuell schwierigen Situation mit einer enorm hohen Inflation, enorm hohen Energiepreisen und damit enorm hohen Belastungen für Hotellerie und Gastronomie, für das absolut falsche Signal.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen die Attraktivität des Tourismus erhöhen, sie nicht durch höhere Steuern schwächen. Deshalb haben wir den Steuersatz für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen auf 7 % gesenkt. Deshalb plädieren wir auch

dafür, die Bettensteuer bzw. die Übernachtungsteuer zu verbieten und sie in den Verbotskatalog des Kommunalabgabengesetzes aufzunehmen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Verbotspartei!)

Lieber Kollege Schuberl, das ist auch deshalb konsequent, weil in Bayern bis dato 79 solcher Bagatellsteuern abgeschafft worden sind. Dazu gehören beispielsweise die Speiseeissteuer, die Vergnügungssteuer und die Getränkesteuer.

(Klaus Adelt (SPD): Die Narrensteuer!)

Meine Damen und Herren, hier gilt es auch, besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Kreativität mancher Menschen kennt bei der Erfindung neuer Bagatellsteuern offensichtlich keine Grenzen. Laut eines Medienberichts hat die Münchner Planungsreferentin Prof. Elisabeth Merk auf einem Podium folgenden Vorschlag gemacht – ich zitiere –: Dann habe ich aber noch einen ziemlichen Hardcore-Punkt, der heißt Erdgeschoßsteuer. Also ich meine, dass bei einer Immobilie das Erdgeschoss zu einem Drittel wirklich der Öffentlichkeit, und zwar nicht kommerziell, zur Verfügung gestellt werden sollte. Also so ein Incentive, und ja, wir haben ja genug Juristen, die sollen sich das mal ausdenken, wie wir das umsetzen können. –

Meine Damen und Herren, nach der Bettensteuer kommt also die Erdgeschoßsteuer und dann vielleicht noch die Dachgeschoßsteuer und die Aufzugsteuer und on top die städtische Klimasteuer für den guten Zweck. München hat ja genug Juristen, die sollen sich mal ausdenken, wie sie das alles umsetzen können. – Meine Damen und Herren, willkommen im neuen Steuerdschungel der Stadt München, die dann sicher pünktlich zum Oktoberfest noch eine Dirndl- und Lederhosensteuer einführen wird. Eine Bettensteuer wird es mit uns nicht geben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes macht der Freistaat auch von einer bundes-

rechtlichen Ermächtigung Gebrauch, nämlich zur Schaffung eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestandes. Wie wir wissen, sehen das Passgesetz und das Personalausweisgesetz die Möglichkeit der Abrufung von Lichtbildern aus den Pass- und Ausweisregistern vor.

Derzeit sind die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach dem Passgesetz und dem Personalausweisgesetz an den öffentlichen Registern nicht in der Lage, solch automatisierte Abrufmöglichkeiten zu bieten. Mit den Neuregelungen, darüber besteht im Ausschuss Konsens, sind sogar länderübergreifende Abrufe möglich. Zuständig wäre hier die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern, kurz AKDB.

Für die Schaffung und den Betrieb eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestandes durch die AKDB würden einmalig Kosten in Höhe von einer Million Euro und jährliche Ausgaben von etwa 950.000 Euro entstehen. Der federführende Ausschuss hat dem Gesetzentwurf – ich habe das bereits erwähnt – zur Schaffung eines zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestandes einstimmig zugestimmt.

Mit diesem Gesetzentwurf wollen wir auch im Bayerischen Denkmalschutzgesetz etwas regeln, was geregelt werden muss. Hierüber besteht im Wissenschaftsausschuss Konsens. Der Europäische Rat hat die EU-Verordnung 2022/2577 Ende des Jahres, am 30.12.2022, beschlossen. Dabei geht es um die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien auf denkmalgeschützten Häusern und Einzeldenkmälern. Dafür gibt es eine Genehmigungsfiktion. Demnach wird die Genehmigung quasi erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nicht genehmigt worden ist.

In Artikel 4 Absatz 2 ist eine Ausnahmemöglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen. Wir möchten von dieser Ausnahmemöglichkeit aus Gründen des Schutzes kulturellen und historischen Erbes Gebrauch machen. Die kurzfristige Regelung einer Ausnahme ist auch im Bayerischen Denkmalschutzgesetz aus fachlicher Sicht dringend erforder-

lich, da ansonsten die angestrebte Denkmalverträglichkeit nicht umgesetzt werden kann.

Denkmalgeschützte Häuser in unseren Städten, Gemeinden und Märkten sind wichtig, und wir wollen vor Ort verträgliche Lösungen finden. Dafür braucht es auch mal länger als nur drei Monate, damit wir alles in ein fertiges Konzept und in verträgliche Lösungen packen können. Ich bitte Sie deshalb auch bei diesem Gesetzentwurf um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehringer: Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Martin Runge für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes, wie ursprünglich vorgesehen und in Erster Lesung behandelt, ist unproblematisch und in Ordnung. Der Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN auf der Drucksache 18/25997 ist allerdings alles andere als in Ordnung. Im Omnibusverfahren soll ein Verbot der Einführung einer kommunalen Übernachtungsteuer platziert werden, indem im Kommunalabgabengesetz – der Kollege hat es bereits ausgeführt – der Verbotskatalog erweitert werden soll. Es geht also um eine ganz andere Regelungsmaterie als im ursprünglichen Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes. Für uns stellt sich überhaupt nicht die Frage, ob wir eine kommunale Übernachtungsteuer gut oder schlecht finden. Herr Dremel, darüber brauchen wir nicht zu diskutieren. Das ist nicht der Kern der Angelegenheit. Der Kern der Debatte ist und muss sein, dass ohne Not weiter in die Finanzautonomie der Kommunen eingegriffen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, Sie wollen das in den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes hineinpacken.

Warum geschieht das so? – Doch nur, um die kommunalen Spitzenverbände auszublenden, um einer strittigen Debatte aus dem Weg gehen zu können. Das ist schäbig, das ist massiv kommunalfeindlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die kommunale Selbstverwaltung ist im Grundgesetz verankert. Bund und Länder sind verpflichtet, den Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzhoheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Die Finanzhoheit ist verfassungsrechtlich über das Selbstverwaltungsrecht garantiert. Sie ist auch in der Bayerischen Verfassung garantiert. Was passiert aktuell? – Bund und Länder verteilen Wohltaten, die die Kommunen im Zweifelsfall – jeder kennt die angespannte Haushaltslage bei den Kommunen – den Bürgerinnen und Bürgern wieder wegnehmen müssen, Stichworte freiwillige Leistungen wie etwa die Vereinszuschüsse. Hier besteht großer Handlungsbedarf.

In der Gemeindeordnung für den Freistaat steht:

Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Dies bedeutet, die Gemeinden haben das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben. Was machen die Staatsregierung und die sie tragenden Fraktionen? – Sie haben nichts Besseres zu tun, als die Kommunen weiter zu deckeln.

Die Straßenausbaubeiträge wurden vor einigen Jahren abgeschafft, und jetzt soll die Möglichkeit zur Erhebung einer Übernachtungsteuer abgeschafft werden. Das geschieht allein aus parteipolitischer Motivation. Aus keinem anderen Grund machen Sie das hier. Die Spitzenverbände, die Vertreter des Bayerischen Stadttags und des

Bayerischen Gemeindetags haben gegen das aktuelle Vorhaben von CSU und FREIEN WÄHLERN heftig protestiert. Wir hatten Vertreter in den federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport eingeladen. Dabei wurden zahlreiche stichhaltige Argumente gegen eine weitere Verkürzung im Kommunalabgabengesetz vorgetragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung die kommunale Übernachtungssteuer für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt und gesagt, man solle das den Kommunen selbst überlassen. Im Übrigen ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes nicht notwendig. Wenn kommunale Satzungsregelungen öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, in unzureichendem Maße beeinträchtigen, dann kann die Regierung selbstverständlich die Genehmigungen der entsprechenden Satzungen versagen.

Von den Spitzenverbänden wurde uns ein Punkt deutlich ins Stammbuch geschrieben: Es geht gar nicht nur um große Städte wie die Landeshauptstadt München, sondern um viele mittelgroße Kommunen und solche, die Kurabgaben, Kurbeiträge oder Kurtaxen verlangen. Die sagen auch: Eine solche Steuer wäre deutlich weniger bürokratisch als die eben genannten Instrumente.

Ich komme auf meine vorherige Aussage zurück: Der Antrag ist rein parteipolitisch motiviert. Ich rekurriere gar nicht auf die Tatsache, dass Kollege Weidenbusch – ich sehe ihn jetzt nicht – im Haushaltsausschuss zur Causa, die wir gerade behandeln, von kommunalem Raubrittertum gesprochen hat. Dieses Raubrittertum sehen wir an ganz anderer Stelle verortet. Ich zitiere den geschätzten Kollegen Manfred Ländner aus dem Protokoll des Innenausschusses vom 1. Februar. Weil es das Protokoll ist, trage ich auch die indirekte Rede vor. Ich zitiere:

Die SPD und die GRÜNEN hätten im Münchner Stadtrat die Absicht erklärt, eine Übernachtungssteuer einzuführen. Dagegen hätten sich die Koalitionsparteien CSU und FREIE WÄHLER ausgesprochen. Um das Vorhaben der Stadt München

zu verhindern, sei eine schnelle Änderung des Kommunalabgabengesetzes erforderlich gewesen.

Das ist offensichtlich parteipolitisch motiviert.

Kolleginnen und Kollegen, wir appellieren nochmals an Sie – und das in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden –, den vorliegenden kommunalfeindlichen Änderungsantrag zurückzuziehen oder aber gegen diesen Antrag zu stimmen; ansonsten droht Ihnen eine Klatsche vor Gericht.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Es gibt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Holger Dremel von der CSU. Herr Dremel, bitte.

Holger Dremel (CSU): Sehr geehrter Herr Dr. Runge, ich kann Ihnen versichern, dass das nicht parteipolitisch getrieben ist. Sie wissen, dass Übernachtungen und Tourismus ein Wirtschaftsfaktor sind. Es ist auch wichtig, dass die immensen Kosten, die bei Übernachtungen in der Stadt München anfallen, nicht noch mehr werden.

Ist Ihnen bekannt, dass auch die Tourismus Initiative München nach zehn Jahren guter Zusammenarbeit diese Entscheidung im Münchener Stadtrat als katastrophale und fatale Fehlentscheidung einschätzt, da sie genau die falschen Impulse setzt bzw. gerade nicht dazu geeignet ist, die Wirtschaft durch Übernachtungen und Tourismus anzukurbeln? Ist Ihnen das bekannt?

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Runge, bitte.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Kollege, selbstverständlich ist mir das bekannt. Ich habe auch mit Interesse zur Kenntnis genommen, was die Kollegin – ich sage deswegen Kollegin, weil sie mit mir lange im Rundfunkrat saß – Frau Inselkammer gesagt hat. Ich habe in meinen Ausführungen ganz klar gesagt: Es geht gar nicht darum, ob

wir die kommunale Übernachtungsteuer für gut oder für nicht gut halten, sondern es geht um einen Eingriff in die Finanzhoheit der Kommunen.

Ich lese nur einen aktuellen Satz des Bayerischen Städ tetages vor: Die geplante Änderung des KAG dient ausschließlich der Verhinderung einer rechtlich zulässigen Erhebung und ist insofern ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. – Sie und gerade auch die FREIEN WÄHLER tun doch immer so, als wären Sie die kommunalfreundlichen Parteien. Im Übrigen hilft das nichts, wenn nach der Debatte im Innenausschuss mehrere Kollegen von FREIEN WÄHLERN und CSU zu mir kommen und mir sagen, dass sie den Antrag auch schlecht finden, aber wegen der Fraktions- und Parteidisziplin zustimmen müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Jutta Widmann von den FREIEN WÄHLERN.

Jutta Widmann (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Änderungsantrag kann kurz behandelt werden. Das Ziel ist ganz eindeutig: Unsere Bayernkoalition will die Attraktivität des bayerischen Tourismus erhalten. Bayern braucht einen starken Tourismus, das heißt, wir müssen die Hotellerie und die Gastronomie unterstützen, gerade in schwierigen Inflationszeiten, statt sie durch eine Bettensteuer zu schwächen.

Bayern stellt den Kommunen einen bunten Strauß an Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Hierzu gehören natürlich der Finanzausgleich und insbesondere Kommunalabgaben. Sie alle werden sich daran erinnern – das ist auch heute schonangesprochen worden –, für welchen Ärger die Straßenausbaubeiträge und die Satzungen in den Gemeinden gesorgt haben.

(Zurufe von den GRÜNEN und der SPD)

Die damals aufgetretenen Verwerfungen wirken heute noch mit den Härtefallregelungen nach. Die finanziellen Folgen haben die betroffenen Anlieger lange begleitet. Die Abschaffung der Erhebungsmöglichkeit dieser Beträge am 1. Januar 2018 war überfällig und wurde von den Bürgerinnen und Bürgern begrüßt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Als Mitglied der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER bin ich dankbar, dass wir einen maßgeblichen Anteil an dieser Abschaffung haben.

Ähnlich verhält es sich bei der Übernachtungssteuer. Meine Damen und Herren, die Diskussion über die Übernachtungssteuer oder auch Bettensteuer wurde in den letzten Wochen von der Landeshauptstadt München und der Opposition künstlich aufgebauscht. Festzuhalten bleibt, dass auch nach aktueller Rechtslage in Bayern keine Übernachtungssteuer erhoben werden darf. Für die Einführung einer solchen Steuer ist die Zustimmung des Innenministeriums erforderlich; sie muss erteilt werden. Nur weil es auf Bundesebene möglich ist, heißt das noch lange nicht, dass wir es in Bayern auch brauchen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Was wir FREIE WÄHLER wollen, ist eine angemessene, unbürokratische finanzielle Ausstattung der Kommunen und Gemeinden, damit sie ihre Pflichtaufgaben erfüllen können und auch noch Geld für ihre freiwilligen Leistungen haben.

Wir als FREIE WÄHLER wollen aber keinesfalls, dass eine besondere Berufsgruppe und Branche herausgegriffen wird wie zum Beispiel die Gastronomie und Hotellerie, die dann für alles zahlen soll. Als gastropolitische Sprecherin wundert es mich schon, dass Sie gerade nach der Corona-Zeit, in der hier im Landtag über alle Fraktionen hinweg Unterstützung für mittelständische Betriebe, für Gastronomie und für Hotellerie signalisiert worden ist, jetzt mit einer Bettensteuer ums Eck kommen.

Manche der Kollegen im Landtag sagen ja, sie wollen nur die kommunale Selbstverwaltung stärken und den Kommunen mehr Freiräume eröffnen.

In den letzten Jahren wurde der bürokratische Aufwand unserer aller Kommunen vor Ort massiv gesteigert. In den letzten Jahren ist die Aufgabenbewältigung unserer Kommunen massiv komplexer, schwieriger und natürlich auch kostspieliger geworden. Woher kommt das? – Überwiegend vom Bund, wenn man mit den Kommunen spricht: ständig neue Vorschriften, ständig neue Gesetze, ständig neue Auflagen, die erfüllt werden müssen, ständig mehr Dokumentation und ständig mehr Statistiken. Mittlerweile sind viele Rathäuser mit der Bürokratie überfordert.

Die theoretische Erhebungsmöglichkeit der sogenannten Bettensteuer stellt jedoch keine Hilfe bei den tatsächlichen Problemen unserer Kommunen dar. Eine solche Steuer schafft nicht nur mehr Bürokratieaufwand bei den Kommunen; nein, sie schafft auch wieder mehr Bürokratie bei den zuständigen Hoteliers und Gastronomen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das wundert mich schon. Hier im Haus wird immer über Mittelstand gesprochen und darüber, dass ein jeder den Mittelstand und die kleinen Betriebe unterstützen möchte. Wenn es darum geht, eine neue bürokratische Dokumentation oder Statistik einzuführen, sagt ein Großteil, überwiegend auf dieser Seite: Die fünf Minuten kann man doch leisten; das kann man noch machen; das kann doch bewerkstelligt werden. – Die Summe der Anforderungen ist für einen mittelständischen Betrieb aber nicht mehr erfüllbar: Brandschutz, Lebensmittelhygiene, Statistiken, Künstlersozialkasse usw., vom Finanzamt und anderen Dingen ganz zu schweigen. Diese Menge an Aufgaben ist nicht mehr erfüllbar. Mit dieser Steuer würden wir wieder eines draufsetzen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Es wird gesagt, dass das nicht Kern der heutigen Debatte wäre. Meine Damen und Herren, am Ende des Tages trifft es eine Berufsgruppe: Es trifft die Hotellerie, und es

trifft die Gastronomie und die Mitarbeiter, die wieder dokumentieren und andere Dinge machen müssen. Ich frage Sie: Wollen Sie diese Betriebe zusätzlich belasten? Ja oder nein? Das muss sich jeder Abgeordnete heute selbst fragen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Frau Widmann.

Jutta Widmann (FREIE WÄHLER): Ich kann daher nur bitten, Vernunft walten zu lassen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ihre Redezeit ist zu Ende, und es gibt jetzt eine Zwischenbemerkung.

Jutta Widmann (FREIE WÄHLER): Ich als gastropolitische Sprecherin bin froh, dass wir einen solchen Antrag eingebracht haben. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Es gibt noch eine Zwischenbemerkung des Kollegen Dr. Martin Runge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Jutta Widmann (FREIE WÄHLER): Gerne!

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Kollegin, ich verlängere gerne Ihre Redezeit.

(Jutta Widmann (FREIE WÄHLER): Das ist nett!)

Zwei Punkte. Erstens. Es hieß, die Bürgerinnen und Bürger würden sich über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge freuen. In sehr vielen Orten ist genau das Gegenteil der Fall; denn wenn jetzt beispielsweise unter anderem wegen der Abschaffung von "Strabs" in vielen Kommunen die Grundsteuer um 50 oder 60 % angehoben werden muss, dann macht das die Menschen vor Ort alles andere als glücklich, im Übrigen auch nicht die Räte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweitens. Ich habe nicht gesagt, dass die Übernachtungsteuer nicht Kern der Debatte ist; sondern Kern ist nicht, ob wir die gut oder schlecht finden. Ich sage es noch mal ganz klar: Keine Kommune ist gezwungen, eine solche Steuer einzuführen. Ich denke, die wenigsten werden das überhaupt in Betracht ziehen. Aber Sie schmälern durch Erweiterung des Verbotskatalogs das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Sie versündigen sich – ich drücke mich jetzt so drastisch aus – an der kommunalen Finanzhoheit, und das werden wir Ihnen nicht durchgehen lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Widmann, bitte.

Jutta Widmann (FREIE WÄHLER): Herr Dr. Runge, die Abschaffung der Straßenausbaubeuräge war sinnvoll. Straßenbau ist eine Pflichtaufgabe jeder Kommune. Wenn ich eine Ersterstellung einer neuen Straße mache, werden Gebühren erhoben; das ist gar kein Thema, das wird umgelegt. Aber ein zweites, drittes und vierstes Mal für die gleiche Straße zu zahlen, das können Sie keinem Bürger im Freistaat Bayern vermiteln.

(Zuruf von den GRÜNEN: Doch! Man muss sich nur Mühe geben!)

– Also ich sehe das anders,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

und der Zuspruch der Bevölkerung hat uns eindeutig Recht gegeben.

(Zuruf von der SPD: Weil sie vielleicht zahlen müssen!)

Herr Runge, ich weiß, dass Sie an manchen Stellen für die Gastronomie sind. Wir haben ja in vielen Podiumsdiskussionen schon oft über die Mehrwertsteuer von 7 % geredet. Dafür schätze ich Sie auch, und Sie haben auch mal explizit anders abge-

stimmt als Ihre Fraktion. Hohen Respekt dafür von meiner Seite! Aber nichtsdestoweniger muss sich jeder Abgeordnete am Ende des Tages, heute, entscheiden: Stehe ich zur Gastronomie und Hotellerie in unseren mittelständischen Betrieben? – Ja oder nein? Eröffne ich den Kanon der Bagatellsteuern, um ihn zu erweitern? – Ja oder nein?

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Widmann, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Jutta Widmann (FREIE WÄHLER): Ich bedanke mich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben – und das kann man ja auch mal betonen – seltene Einigkeit in der Beurteilung des Diskussionsgegenstandes, aber nur teilweise.

Die Einigkeit besteht nämlich hinsichtlich des ursprünglichen Gesetzesentwurfes zur Anpassung der bayerischen Regelung an das Bundesmeldegesetz; denn mit den derzeitigen öffentlichen Registern bei den Gemeinden kann eine automatisierte Abfrage von Lichtbildern nicht sichergestellt werden. Das Bild von den ratternden Faxgeräten hat ja fast jeder im Kopf. Das ist ein geradewegs vorsintflutliches Relikt, das aber tatsächlich noch zum Einsatz kommt, wenn es konkret um die Übermittlung von Passbildern für die Beantragung eines Führerscheines geht. Das soll sich mit der Gesetzesvorlage nun ändern.

Der vorgeschlagene Weg, dabei über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung zu gehen, erscheint durchaus sinnvoll. Die Kommunen sind mit ihren Kapazitäten in

Fragen der Digitalisierung jetzt schon an ihrem Limit. Müssten sie je eigene Abfrage-systeme installieren, kämen weitere Arbeitsbelastungen und hohe Kosten auf sie zu, von der Implementierung bis hin zum Datenschutz ganz abgesehen.

Allein aus diesen Gründen ist es günstiger, eine zentrale Stelle die Abrufe machen zu lassen, selbst wenn diese kostenpflichtig sind.

(Beifall bei der AfD)

Private Anbieter von Lichtbildabfragen können auch sicherheitsrechtlich problematisch sein. Die AKDB ist hingegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und auch der Landesbeauftragte für Datenschutz befürwortet sicher diese Regelung.

Streitpunkt ist bei diesem Tagesordnungspunkt aber der Änderungsantrag zur Abschaffung der Möglichkeit für die Kommunen, eine Übernachtungsteuer zu erheben. Die Kritik entzündet sich hier erstens am sogenannten Omnibus- bzw. Huckepack-Verfahren. Von den Kritikern wird angeführt, dies käme einem Verstecken oder Verheimlichen nahe.

Man kann durchaus die Position vertreten, dass die Frage nach der Übernachtungsteuer besser in einer eigenen Initiative abgehandelt würde. Tatsächlich wird mit dem Änderungsantrag eine völlig andere Rechtsmaterie aufgegriffen als beim eigentlich vorgängigen Gesetzentwurf. Aber zum einen kann jedermann die gestellten Änderungsanträge einsehen. Sie wurden auch öffentlich diskutiert, und wir hatten im Innenausschuss auch die Vertreter der kommunalen Verbände angehört. Von Verstecken kann insofern keine Rede sein. Zum anderen ist die Möglichkeit eines Omnibusverfahrens nun mal in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag explizit so vorgesehen.

Die zweite Stoßrichtung der Kritiker zielt auf einen vermeintlichen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung. Das ist ein gewichtiger Vorwurf, den man nicht auf die leichte Schulter nehmen darf, der aber nicht durchgreift; denn es wurde ja auch schon an-

gesprochen, dass wir als Parlamentarier die Belange aller Betroffenen im Auge zu behalten und gegeneinander abzuwägen haben. In unserem Falle sind das auch die Belange des Tourismus, der Hotellerie und der Gastronomie. Diese sind aber auch durch die aberwitzigen politischen Fehlentscheidungen, vom Corona-Regime bis hin zum Energiewende-Wahnsinn, bereits spürbar gebeutelt. Eine eigene Bettentsteuer würde zu steigenden Übernachtungspreisen führen und somit vermutlich auch die Inflation anheizen. Das wäre eine weitere unnötige Belastung von Gastronomie und Hotellerie.

Zudem heißen Steuern ja Steuern, weil man mit ihnen finanzpolitisch steuern möchte. Was aber soll eine Übernachtungsteuer steuern? – Ich kann es Ihnen sagen: Sie soll nichts steuern – nichts außer zusätzliche Einnahmen in die Kassen ohnehin finanziertiger Kommunen wie München,

(Beifall bei der AfD)

die ansonsten für allen möglichen Unsinn Geld haben. Finanzschwache Gemeinden werden es sich dreimal überlegen, eine Übernachtungsteuer einzuführen und somit auch noch potenzielle Besucher zu vergraulen.

Nein, Bayern ist deutsches Tourismusland Nummer eins, und das soll es auch bleiben. Die AfD-Fraktion wird darum sowohl dem Gesetzentwurf als auch den Änderungsanträgen zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehringer: Nächster Redner ist der Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Klaus, hau rein!)

Klaus Adelt (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Meldegesetzes ist für uns mit Einschränkungen unbedenklich, ebenso die Änderung des Denkmalschutzgesetzes.

Sehr bedenklich ist natürlich der im Omnibusverfahren eingebrachte Änderungsantrag zum Verbot der Bettensteuer. Wir hatten das Omnibusverfahren vor vier Wochen schon einmal. Ich habe das in den letzten viereinhalb Jahren noch kein einziges Mal gehört. Aber jetzt ist es offensichtlich gang und gäbe.

Wir kritisieren, dass die Einbeziehung der Spitzenverbände, des Städte- und des Gemeindetags, unterblieben ist. Bis jetzt, auch nach unserer Anhörung oder nach dem Vortrag im KI, wurden die Spitzenverbände nicht gehört – null –, sondern man beharrt auf seiner festgesetzten Meinung und sagt: Wir entscheiden das.

Wo ist der Holger? – Er sitzt da hinten. Ich hätte eigentlich erwartet, dass du als Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung für die Kommunen sprichst. Aber offensichtlich gefällt es dir ganz gut, den Kommunen mal was zu verbieten. Das ist halt der Unterschied zwischen dem Bürgermeister und dem Abgeordneten in der Regierungsfraktion, dass man auch mal Nein sagen kann.

Warum das Plädoyer für die Bettensteuer? – Ganz einfach: Sie ist im kommunalen Steuerfindungsrecht zulässig. Das hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Aber eine Bettensteuer ist nicht verpflichtend. Jede Kommune entscheidet über die kommunale Selbstverwaltung, ob sie sie einführen will oder nicht, ob sie damit die Kurtaxe ersetzen will oder die Fremdenverkehrsabgabe. Es gibt keine Pflicht.

Zur Sorge, das zarte Pflänzchen des Tourismus werde dadurch geschädigt: Jede Gemeinde wird sich überlegen, was sie tut. Kein Gastronom wird die Übernachtungssteuer aus seiner eigenen Tasche bezahlen; denn in München und auch sonst weiß man, wie teuer die Übernachtungspreise sind. Außerdem muss die Übernachtungssteuer vom Innenministerium genehmigt werden und unterliegt somit einer zusätzlichen Hürde.

Es ist aber ein weiterer Eingriff. Wir haben vorhin von den "Strabs" gesprochen, da wurden den Kommunen Einnahmemöglichkeiten genommen, die schlecht ausgeglichen worden sind. Ich erinnere daran, dass man gesagt hat: Nein, die Parkgebühren dürfen nicht erhöht werden. Das können wir den Kommunen nicht überlassen, die haben sonst zu viele Einnahmen. Es gibt immer mehr Eingriffe.

Vorhin ist hier der Satz gefallen, SPD, FDP und GRÜNE würden über die Bürger hinweg entscheiden, sie würden über die Bürger hinweggehen. Ihr aber geht über die Kommunen hinweg. Ihr sagt den Gemeinderäten klipp und klar: Ihr seid nicht fähig. Wir müssen euch sagen, was ihr dürft und was ihr nicht dürft. Das halte ich für absolut falsch.

(Beifall bei der SPD)

Wie geht es denn jetzt weiter? – Gestern stand schon in der Zeitung, dass die Stadt München eine Bettensteuer einführen will und heute in diesem Hohen Haus die Ablehnung erfolgen wird. Es wird eine Klage der Stadt München gegen diese Entscheidung geben. Die Stadt München wird darauf dringen, die Bettensteuer einführen zu dürfen. Wer wird schließlich entscheiden? – Nicht dieses Parlament. Wir sind nur noch Statisten. Die Entscheidung wird einzig und allein das Gericht treffen. Dann haben wir diese ganze Diskussion für die Katz geführt; denn wir haben nichts mehr zu melden. Die Entscheidung treffen die Richter. Ich finde das schade; denn ich bin hier angetreten, um zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und zum Wohle der Kommunen zu entscheiden. Das wird damit ausgehebelt. Schade, dass ihr das ablehnt. Unser Abstimmungsverhalten: Zum Meldegesetz werden wir uns enthalten, die Regelung zur Bettensteuer lehnen wir ab, und der Regelung zum Denkmalschutz stimmen wir zu.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege Adelt, wir haben noch zwei Interventionen. – Die erste kommt vom Herrn Abgeordneten Franz Bergmüller von der AfD-Fraktion.

Franz Bergmüller (AfD): Sehr geehrter Herr Kollege Adelt, ich kenne Sie als Freund der Gastronomie, zumindest haben Sie das in einigen Diskussionen gesagt. Ihnen dürfte bekannt sein, welche gewaltigen Verluste die Hotellerie in München während der Corona-Zeit und durch das rückläufige Messe- und Tagungsgeschäft erleiden musste. Sie haben gesagt, die Bettensteuer würde von den Gästen bezahlt. Glauben Sie, dass die Hoteliers in der heutigen Situation und bei der großen Konkurrenz die Bettensteuer eins zu eins an die Gäste weitergeben können? Wir haben schließlich auch einen Stadt-Umland-Wettbewerb. Das hat übrigens auch die TIM kritisiert; das wurde vorher schon gesagt.

Meine zweite Frage: Wie halten Sie es mit § 21 der Abgabenordnung, wonach die Kommunen die Einnahmen aus der Bettensteuer nicht in die Tourismusförderung investieren müssen, sondern diese Einnahmen im allgemeinen Haushalt für alles Mögliche verwenden können?

Klaus Adelt (SPD): Die Stadt München wird diese Einnahmen sicherlich, wie bisher, in die Verbesserung des Angebots investieren. Die Stadt München wird die Bettenabgabe, sollte sie sie einführen, direkt einziehen. Die Umlandgemeinden sind dazu nicht verpflichtet. Wenn die Hoteliers in diesen Gemeinden clever sind, werden sie sagen: Bei uns sind die Übernachtungen um 5 % billiger als in München. – Lassen wir einmal Corona und andere Themen außer Acht: Ich möchte sehen, wie die Bettenpreise im September wegen des Oktoberfestes ansteigen werden. Da wird kein Guest aus Texas wegen dieser 5 % zu Hause bleiben. Er wird froh sein, dass er überhaupt ein Bett bekommt.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Wir haben eine zweite Intervention von Herrn Kollegen Holger Dremel. Bitte, Herr Dremel.

Holger Dremel (CSU): Lieber Klaus Adelt, nachdem du mich direkt ansprichst, will ich natürlich antworten. Selbstverständlich bin ich kommunalfreundlich. Ich bin aber auch tourismus-, gastro- und hotelfreundlich. Wir dürfen das nicht gegeneinander ausspielen.

len. Ich glaube, dass wir hier in Bayern für Bayern die großen Linien ziehen müssen, ohne in die kommunale Selbstverwaltung einzuwirken. Diese muss weiterhin erhalten bleiben. Wer ist kommunalfreundlicher als wir in der Christlich-Sozialen Union?

(Staatsminister Hubert Aiwanger: Die FREIEN WÄHLER! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Heiterkeit)

– Selbstverständlich die FREIEN WÄHLER. – Der kommunale Finanzausgleich steigt ständig. Selbst du in Nordost-Oberfranken profitierst davon, dass wir für den ländlichen Raum etwas übrighaben. Der absolute Rekordwert liegt im Jahr 2023 über 11 Milliarden Euro. Auch die Schlüsselzuweisungen und die freien Finanzspannen im kommunalen Finanzausgleich steigen immer mehr an. Schau dich einmal im ganzen Bundesgebiet um: Wer ist kommunalfreundlicher als Bayern?

(Beifall bei der CSU)

Klaus Adelt (SPD): Um nicht in einen Dialog zu verfallen: Es ist sehr gut, dass du immer wieder denselben Satzbaustein mit den Rekordeinnahmen bringst. Darum geht es aber nicht. Es geht darum, den Kommunen eine Möglichkeit zu eröffnen, durch die aber keine Verpflichtung entsteht. Immer nur auf München einzuhauen, bringt es auch nicht. Wir werden sicherlich nicht in Selbitz und auch nicht in Scheßlitz eine Bettensteuer einführen. Darüber entscheidet aber der Gemeinderat und nicht der Bayerische Landtag! Zufrieden?

(Beifall bei der SPD – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Nein!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehringer: Danke schön, Herr Adelt. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte gar nichts zum Meldegesetz und zum Denkmalrecht sagen. Diese Punkte sind aus meiner Sicht zustimmungsfähig. Das Problem ist die Betten- oder Übernachtungssteuer. Lieber Herr Kollege Dremel, das Steuerfindungsrecht ist ein wesentlicher Teil

der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Es gehört damit zum Inbegriff der kommunalen Selbstverwaltung. Das dürfte nicht zu bestreiten sein. Die Verhinderung der Einführung dieser Übernachtungssteuer ist damit ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Auch das kann nicht bestritten werden. Das ist das Problem, über das wir uns unterhalten müssen.

Es gibt eine Pressemitteilung der CSU vom 9. Februar mit der Überschrift: "CSU-Fraktion setzt auf Eigenverantwortung der Kommunen". Die kennt der Kollege Dremel leider nicht. Damals ging es um das Landesentwicklungsprogramm. Ich zitiere Frau Kollegin Kerstin Schreyer:

Wir vertrauen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms bewusst auf die Kommunen. Ziel ist es, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen – ohne die Kommunen zu bevormunden.

Wenn ich höre, was SPD und GRÜNE noch alles in das LEP schreiben wollen, zeigen sie damit klar, dass sie den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern nicht vertrauen, sondern alles von oben herab, zentral regeln wollen.

Ei, siehe da. Diesen letzten Satz könnten wir auf unsere Diskussion anwenden und sagen: Wenn ich höre, was CSU und FREIE WÄHLER alles in das Kommunalabgabengesetz schreiben wollen, zeigen sie damit klar, dass sie den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern nicht vertrauen, sondern alles von oben herab, zentral regeln wollen. – Das wollen wir eben nicht!

(Beifall bei der FDP und den GRÜNEN)

Frau Kollegin Widmann, es geht eben nicht um die Frage "Hotellerie ja oder nein", sondern es geht lediglich darum, wer die Kompetenz hat, darüber zu entscheiden. Wir sind sehr zuversichtlich, dass die Kommunen die vielen Sorgen der Hotellerie und der Gastronomie kennen und richtig einzuschätzen wissen. Sie können beurteilen, ob eine Region eine zusätzliche Steuer verträgt. Gerade die FREIEN WÄHLER haben immer

zu Recht gesagt, dass die Bedingungen in den einzelnen Kommunen zu unterschiedlich sind, als dass man alles zentral aus München regeln könnte. Deshalb sollten wir darüber weiterhin die Kommunen entscheiden lassen. Dort wird das verantwortungsvoll gemacht. Ich habe nicht die Befürchtung, dass damit die Sorgen der Hotellerie nicht ausreichend gewürdigt oder berücksichtigt werden könnten.

Eines möchte ich ergänzen: Wir haben die Zweitwohnungssteuer und den Fremdenverkehrsbeitrag, die in dieses Thema ein Stück weit hineinspielen. Sie sind sehr viel schwieriger zu handhaben und streitanfälliger als eine solche Übernachtungssteuer. Die Kommunen könnten sich entscheiden, ob sie das eine oder das andere einführen wollen. Wir wollen nicht alles staatlicherseits von oben herab verordnen. Die Entscheidung sollte weiterhin bei den Kommunen bleiben. Wir stimmen dem Meldegesetz und dem Denkmalrecht zu. An dieser Stelle lehnen wir jedoch ab.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit.

Alexander Muthmann (FDP): Das ergibt in der Gesamtabstimmung eine Enthaltung.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat jetzt Herr Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger das Wort.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebes Präsidium! Eine sehr interessante Debatte: Wie gehen wir mit unserem Tourismus in Bayern um? – Es ist schon unverständlich, dass jetzt die Landeshauptstadt München um die Ecke kommt und eine zusätzliche Bettensteuer abkassieren will, die sowohl die Gastronomie als auch die Gäste treffen wird, und das nach zwei Jahren Corona, in denen wir unterschiedlichste Hilfsprogramme auf den Weg bringen mussten, um die Gastronomie vor dem Ruin zu retten, und in denen gerade auch in den Städten der Tourismus völlig weggebrochen ist.

Auf dem Land war es teilweise noch besser. Die Städte hat es am schlimmsten erwischt.

Sie wissen, dass die Finanzlage vieler Münchner Gastronomen nicht so ist, dass – von außen gesehen – alles Gold ist, was glänzt. Vielmehr haben diese mit immer mehr Kosten und immer mehr Standortnachteilen in einer auch teuren Stadt zu kämpfen. Das ist geradezu so, als wäre jemand überfahren worden und rappelte sich gerade auf dem Krankenbett hoch; dann kommen Sie schon wieder mit der Spritze und wollen ihm wieder einen halben Liter Blut entziehen, weil Sie sagen, er kann ja schon wieder.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Seien Sie doch froh, dass die Gastronomie in München jetzt wieder etwas runder läuft und nicht mehr so sehr auf staatliche Mittel angewiesen ist! Jawohl, wir stehen für starke Kommunen und für viel Entscheidungskompetenz, wenn denn die Kommunalpolitik vernünftig geführt ist. Aber es gibt in diesem Fall einfach die Situation, dass die Kommunalpolitik unvernünftig, wirtschaftsfeindlich und tourismusfeindlich ist. Deshalb müssen wir in diesem Fall die Münchener Gastronomie vor einer fehlgeleiteten rot-grünen Stadtpolitik schützen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Deshalb gehen wir da auch rein. Sie sagen, das sei ja freiwillig. – Ja, in einigen Fällen vielleicht. Aber Sie wissen genau: Wenn es um Fälle der Stabilisierungshilfe geht, sind die Kommunen gezwungen, alle möglichen Einnahmen und alle Register zu ziehen. Dann ist vielleicht plötzlich auch eine oberfränkische Kommune dran. Wenn sie beim Innenminister, beim Finanzminister anklopft und sagt, dass sie gerne Stabihilfe hätte, dann wird man darüber schauen und sagen: Du bist eine Tourismusregion. Führe erst mal eine ordentliche Bettensteuer ein! Saniere dich selber, bevor du bei uns um die Ecke kommst!

Dann würden wir eben gewissen Regionen schaden, und wir würden heute den Gastronomen in München schaden, wenn wir das geschehen ließen; denn dann müsste der Münchener Hotelier mit dem Umlandhotelier in Wettbewerb treten, der draußen sein Zimmer billiger anbieten kann. Dann stehen diese Leute wieder bei uns auf der Matte und sagen: Wir brauchen Kredite, Bürgschaften usw., weil unser Hotel nicht so läuft, wie es laufen soll. – Aber Rot-Grün ist es egal, wenn der Wirt hinten runterrutscht. Aber uns ist es nicht egal.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Deshalb sehen wir uns in diesem Fall gezwungen, hier den Riegel vorzuschieben, bevor massive Unruhe in die kommunale Familie kommt. Es ist ein vergifteter Apfel zu sagen: Ihr dürft dann frei entscheiden, die Steuer einzuführen. – Auf den ersten Blick ja; aber ich habe das Beispiel mit den Stabi-Kommunen gebracht, und es gibt weitere Beispiele. Die Grundsteuer C kann man genauso diskutieren. Auch da hat es geheißen, die Kommunen dürften dann frei entscheiden, ob sie gewisse Grundstücke höher besteuern. – Per se schon. Aber dann haben wir Krieg in den Gemeinderäten. Soll das Dorf mehr an Grundsteuer C zahlen als die Stadt oder umgekehrt? Wird sie allgemein erhöht oder nicht?

Bei den Straßenausbaubeiträgen war es doch genauso. Zunächst einmal hieß es, das sei freiwillig. Aber bei Stabi-Fällen hat es dann geheißen: Bitte ziehe alle Register, kassiere deine Bürger maximal ab, bevor du beim Staat zum Betteln kommst! – Deshalb müssen wir jetzt an dieser Stelle die Wirtschaft und die Bürger vor einer verfehlten rot-grünen Kommunalpolitik in München schützen und sagen ganz klar Nein zu dieser Bettensteuer.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Minister, es gibt noch – sie sind rechtzeitig eingegangen – drei Zwischenbemerkungen. Die erste ist von der Kollegin Susanne Kurz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Susanne Kurz (GRÜNE): Herr Staatsminister, ich weiß nicht, ob Sie schon gemerkt haben, dass Sie in Ihrem Ministerium auch für Kultur- und Kreativwirtschaft zuständig sind. Auch ihr wurde in der Pandemie einiges an Blut entzogen, wie Sie es formuliert haben, insbesondere mit dem bayerischen Sonderweg Ihrer Staatsregierung, bei dem die Gastronomie im Theater beispielsweise deutlich besser gestellt war als die Kultur- und Kreativwirtschaft eine Etage darüber.

Ich frage Sie, ob Sie wissen, dass der Tourismus nicht einfach so kommt, sondern dass er kommt, weil die Kommunen Kultur finanzieren, und zwar Kultur- und Kreativwirtschaft, indem sowohl privatwirtschaftlich als auch aus der öffentlichen Hand etwas angeboten wird. Ich wollte Sie mal fragen, wie Sie denn die Auswirkungen einer solchen Bettensteuer auf den Kultur- und Kreativsektor einschätzen würden.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Ich schätze die Auswirkungen auf alle Fälle so ein, dass weniger Gäste nach München kommen würden, wenn Sie die Steuer einführen, und dass damit weniger Geld in München hängen bleibt und dass damit der, der nicht in München übernachtet, auch nicht in Ihr Theater gehen, sondern auf dem Land draußen im Wirtshaus Brotzeit machen wird.

Wir könnten auch sagen: Lasst die Münchener ins Messer laufen, dann ist auf dem Land mehr los! – Aber Sie schaden ja Ihrer Wirtschaft vor Ort inklusive der Kreativwirtschaft massiv, weil das Publikum dann fehlt. Aber Sie sagen: Wenn sich doch einer nach München verirren sollte, dann kassieren wir den so ab, dass es für alle reicht, wenn wir ihm die Taschen geleert haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Mir ist lieber, es kommen mehr Leute – dann bleibt auch bei der Kreativwirtschaft mehr hängen –, als wenn wir den Hoteliers das Geld abnehmen und die Kreativwirtschaft wegen des Kollateralschadens an der Stelle mitfüttern müssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Helmut Kaltenhauser von der FDP.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Herr Minister Aiwanger, Sie haben mich ein bisschen schockiert mit dem Satz: Wir sind ja für starke Kommunen, solange deren Entscheidungen nur vernünftig sind.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Genauso ist es.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Das ist interessant. Ich tue mich damit verfassungsrechtlich schon ziemlich schwer. Ich weiß nicht, wo es hinterlegt ist, dass die Staatsregierung die inhaltliche Aufsicht und der Oberregulierer der Kommunen wäre. Wo bitte finden Sie das in der Verfassung?

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Das ist das ganz normale Subsidiaritätsprinzip,

(Widerspruch bei den GRÜNEN, der SPD und der FDP)

dass die jeweils höhere politische Ebene darauf schaut, dass die Ebene darunter ordentlich arbeitet. Die arbeitet relativ frei. Aber wenn die höhere Ebene sieht, dass die Ebene darunter Unsinn macht, greift sie ein.

(Zuruf des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

In diesem Fall greifen wir ein. Mich wundert schon, dass die FDP jetzt auch den Krieg gegen die Wirs und die Hoteliers eröffnen will. Ihr habt ja genügend Speck auf den Rippen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

Klaus Adelt (SPD): Herr Minister, ich habe nichts anderes als solche polemisierenden Äußerungen erwartet, dass all die, die für die Bettensteuer sind, gegen die Gastronomie sind. Das ist falsch; es ist ganz einfach falsch.

(Zuruf des Staatsministers Hubert Aiwanger)

Die erste Frage geht in die Richtung der Stabilisierungshilfen. Wer entscheidet denn, welche Einnahmen zu erzielen sind und was man noch einziehen könnte? – Das ist niemand anderes als das Finanzministerium, das zum Beispiel Tourismusgemeinden verbietet, Zuschüsse an Wandervereine für die Ausschilderung von Wanderwegen zu geben. Da ist es das Gleiche. Wenn man sagt, wir zwingen euch nicht dazu, dann ist das so in Ordnung.

Die zweite Frage: Wie weit ist denn der Weg vom Finanzministerium zum Wirtschaftsministerium und umgekehrt? Kann man darüber nicht mal miteinander sprechen?

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Zunächst einmal kenne ich keinen einzigen Wirt in Bayern, der für die Bettensteuer wäre. Zeigen Sie mir den! Mit dem trinke ich eine Mass Bier.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweitens entscheidet auch das Finanzministerium nicht völlig freihändig, wie hoch dann eine Bettensteuer sein müsste. Wenn eine Kommune beim Kollegen Füracker anklopft und sagt, dass sie eine Million Stabihilfe bräuchte, dann wird geschaut, welche Einnahmemöglichkeiten die Kommune hat. Dann würde es heißen: München hat eine Bettensteuerhöhe x; du kannst dich nicht mit 5 Cent scheinbar herausmogeln. – Dann wird empfohlen, einen Sanierungsplan aufzustellen. Dann heißt es: Kommune, kassiere mal deine Hoteliers ordentlich ab, hol dir das Geld, und wenn du dann noch

eine Lücke hast, komm wieder! – So ist das Prozedere. Das entscheidet nicht ein Finanzminister völlig freihändig, sondern das ist am Ende auch rechtlich hinterlegt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehrung: Danke. – Das Wort hat nun der Staatsminister Joachim Herrmann für die Staatsregierung.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will auf die übrige Materie des Gesetzentwurfs, um den es hier geht, gar nicht näher eingehen, weil sich die Diskussion allein auf den nachgezogenen ergänzenden Antrag zur Bettensteuer bezieht.

Ich sage klar: Es ist die grundsätzliche Haltung dieser Staatsregierung, unnötige, zusätzliche steuerliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, wenn es irgendwie geht, zu vermeiden. Der Neueinführung von Steuern auf allen Ebenen stehen wir grundsätzlich skeptisch gegenüber. Ich will sie nicht rundweg für alle Fälle ausschließen, aber grundsätzlich müssen wir in der jetzigen Zeit damit auf jeden Fall vorsichtig sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf schon daran erinnern, dass wir in den letzten Wochen hier wiederholt darauf hingewiesen haben, dass wir aktuell noch die höchste Preissteigerungsrate seit Jahrzehnten in unserem Land haben. Wir haben die höchste Belastung. Wir reden davon, dass Menschen extrem darunter leiden und sich fragen, wie sie ihren Alltag noch finanzieren können. Es wird gerade vonseiten der SPD und der GRÜNEN in den letzten Monaten immer wieder über wachsende Armut und dergleichen geredet. Man muss sich doch fragen: Ist es in einer solchen Situation wirklich das richtige Signal, den ganz normalen Besucher, Touristen usw., mit einer zusätzlichen Steuer, einer zusätzlichen Abgabe, und entsprechenden Kostenerhöhungen zu belasten? Gibt es dafür ernsthaft einen Grund?

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir respektieren selbstverständlich das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Meine Position ist seit jeher: Wir brauchen starke Kommunen in unserem Land. Aber ich darf schon darauf hinweisen – – Lieber Herr Runge, Sie sprachen von "Parteipolitik". Ich weiß nicht, was Sie darunter verstehen, ich kann Ihnen aber nur sagen: Wir haben ein geltendes Kommunalabgabengesetz. Da ist es seit jeher ausdrücklich unter Genehmigungsvorbehalt gestellt, wenn eine Kommune sich in Bayern eine Steuer einfallen lässt. Es gibt die Möglichkeit, aber es steht seit jeher im Kommunalabgabengesetz: Wenn eine Kommune erstmalig eine bisher nicht in Bayern erhobene kommunale Steuer einführen will, bedarf diese der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Die Genehmigung der Rechtsaufsicht bedarf ihrerseits der Zustimmung des Innenministeriums. So steht es im geltenden Kommunalabgabengesetz. Die Genehmigung und Zustimmung kann versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigt. Das ist alles geltendes Recht seit Jahren – um nicht zu sagen seit Jahrzehnten.

(Jürgen Mistol (GRÜNE): Dann muss man ja gar nichts ändern!)

– Ich komme jetzt dazu.

Die Stadt München hat das ja schon einmal gemacht und eine solche Übernachtungssteuer eingeführt. Dann haben wir seitens des Innenministeriums der Regierung von Oberbayern gesagt, dass sie diese nicht genehmigen soll. Entsprechend ist verfahren worden. Dann hat die Landeshauptstadt München verwaltungsrechtlich geklagt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 2012 geurteilt, dass die Entscheidung der Regierung von Oberbayern rechtmäßig war und die Klage der Landeshauptstadt München abzuweisen ist. Das haben wir also vor zehn Jahren alles schon einmal durchgespielt.

Zwischenzeitlich gab es auch Klagen in anderen Bundesländern, und dann hat das Bundesverfassungsgericht – in anderen Bundesländern hatten, glaube ich, Hoteliers

mit der Begründung geklagt, die Steuer würde gegen ihren Betrieb verstößen, es ging also weniger um das Kommunalrecht – entschieden, dass eine solche Übernachtungssteuer, wie sie, glaube ich, in Hamburg oder sonst wo eingeführt worden sei, nicht verfassungswidrig war. Das heißt aber noch lange nicht, dass sie dann im Einklang mit den in Bayern gültigen Gesetzen steht.

Jetzt hat die Landeshauptstadt München einfach beschlossen, sie nimmt einen neuen Anlauf. Letztendlich verfolgt sie die gleiche Zielsetzung; mit vielleicht einer etwas anderen Begründung kommt sie wieder mit dem gleichen Ansatz daher.

Wir sagen nach wie vor klipp und klar: Das verstößt aus unserer Sicht gegen die Interessen, die wir volkswirtschaftlich vertreten; denn der Freistaat Bayern hat damals, vor über zehn Jahren, es für absolut richtig gehalten, dass in der Wahlperiode des Bundestages von 2009 bis 2013 die Mehrwertsteuerbelastung für die Übernachtungsbetriebe reduziert worden ist und seitdem für Übernachtungen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % gilt.

Wer jetzt so eine Bettensteuer wieder einführt – das war 2012 das Argument und das ist heute immer noch so –, konterkariert zum Teil genau die damals ganz bewusst im Interesse des Tourismus in Deutschland gesetzte Entscheidung; die Vorteile, die Entlastung, die die Betriebe durch den geringen Mehrwertsteuersatz haben, werden damit wieder konterkariert. Wir haben damals schon die Auffassung vertreten: Wenn der Bundesgesetzgeber entscheidet, die Steuerbelastung für die Übernachtungsbetriebe in ganz Deutschland zu senken, und eine Kommune auf die Idee kommt, gerade das Gegenteil zu machen und eine zusätzliche Belastung für die Unternehmer im Tourismus obendrauf zu setzen, dann ist das aus unserer Sicht mit den volkswirtschaftlichen Zielen, die wir jedenfalls in Bayern verfolgen, nicht zu vereinbaren. Das hat der Wirtschaftsminister gerade eben zutreffend gesagt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Damit von vornherein klar ist, dass es da nicht nur um eine Entscheidung der Regierung von Oberbayern geht, sondern dass hier in der Tat die politische Mehrheit dieses Landtags dahintersteht, sind beide Regierungsfraktionen übereingekommen, das mit einer Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes von vornherein gleich klarzustellen. Das ist nach wie vor auch richtig.

Ich habe das in meiner Jugend noch erlebt – dabei beziehe ich mich auf den Inhalt des Gesetzes –, dass man damals für jede Jugendparty in manchen Städten in Bayern dem Rathaus eine Vergnügungssteuer zahlen musste. Damals gab es in einigen Kommunen eine Speiseeissteuer. Damals gab es spezielle Getränkesteuern in manchen Kommunen. Damals gab es in manchen Kommunen, in manchen Landkreisen, Jagdsteuern.

(Zuruf des Staatsministers Hubert Aiwanger – Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN)

Das ist alles ein Jahr, nachdem Franz Josef Strauß Ministerpräsident geworden war, 1979 im Gesetz verboten worden. Das ging damals ruckzuck mit den ganzen Bagatellsteuern und den Sonderbelastungen und Bürokratie usw. Das hat er alles beiseite geräumt. Es hat niemand ernsthaft behauptet, dass es den Kommunen in Bayern deshalb schlechter geht. Wir haben den höchsten kommunalen Finanzausgleich, lieber Albert Füracker, aller Bundesländer. Kein Bundesland stattet seine Kommunen so stark aus wie der Freistaat Bayern. Darum geht es überhaupt nicht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Bevor wir jetzt wieder in eine solche Steuerfindungseuphorie zurückfallen, die wir bewusst vor dreißig, vierzig oder fünfzig Jahren abgeschafft haben, setzen wir ein klares Zeichen und sagen: Ja, wir haben im Moment eine wirtschaftlich extrem schwierige Situation. Wir haben eine schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt. Wir haben eine schwierige Situation gerade in vielen gastronomischen Betrieben. Gerade in dieser

Situation halten wir es volkswirtschaftlich für falsch, zusätzliche Belastungen zu schaffen. Es ist auch insgesamt nicht richtig, eine neue Steuerbürokratie in dieser Hinsicht einzuführen. Deshalb bitte ich Sie um die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, damit wir hier von vornherein ein klares Zeichen auch für die gastronomischen Betriebe in Bayern setzen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Minister, bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Dr. Martin Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Geschätzter Minister Herrmann, Ihre Ausführungen zum KAG waren nicht falsch. Sie haben aber nur das wiederholt, was ich auch schon ausgeführt hatte.

(Zuruf von der CSU: Oh! – Alexander König (CSU): Das klingt nach Selbstüberhöhung!)

Im konkreten Fall kann die Regierung die Zustimmung zu der entsprechenden Regelung untersagen. Aber im Vorgriff den Verbotskatalog im KAG zu erweitern, ist etwas ganz anderes.

Ich hatte mich aber in einem anderen Kontext gemeldet. Der Kollege Aiwanger ist jetzt zwar im Gespräch, aber wir haben von ihm eine Aiwanger-spezifische Definition des Subsidiaritätsprinzips gehört. Würden Sie ihm bitte einmal erklären, was das Subsidiaritätsprinzip eigentlich bedeutet? Würden Sie ihm auch erklären, dass es eine gesetzlich vorgeschriebene Rangfolge bei kommunaler Einnahmeerzielung gibt, nämlich spezielle Entgelte ganz vorne und Steuern als Allerletztes. Das hat er in seinem Redebeitrag auch durcheinandergebracht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Kollege Runge, ich kann Ihnen versichern, dass ich mit dem Kollegen Aiwanger in einem ständigen, sehr konstruktiven und optimalen Kontakt stehe und wir uns auch über diese Fragen sicherlich in angemessener Weise austauschen werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/24627, die Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/25997 und 18/26382 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/26911. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat in seiner Erstberatung einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat ebenfalls Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, insbesondere die Einfügung eines neuen § 6 "Änderung des Kommunalabgabengesetzes". In seiner Zweitberatung hat der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut Zustimmung zum Gesetzentwurf mit den entsprechenden Änderungen empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner Zweitberatung zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden, insbesondere die Einfügung eines neuen § 7 "Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes". Ergänzend schlägt er vor, dass im neuen § 8 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "18. März 2023" und im neuen § 8 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "17. März 2023" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 18/26911.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD sowie die Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos) und Plenk (fraktionslos). Danke schön. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. – Jetzt kommen die Stimmenthaltungen, das war nicht ganz eindeutig. – Die SPD enthält sich, die FDP enthält sich und der Abgeordnete Busch (fraktionslos) enthält sich. Danke schön. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD, die Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos) und Plenk (fraktionslos). Danke schön. Gegenstimmen bitte in der gleichen Weise anzeigen! – Das sind die Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Stimmenthaltungen ebenso anzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion, der Abgeordnete Busch (fraktionslos) und die FDP-Fraktion. Danke schön.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzes in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/25997 und 18/26382 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben viel über Gastronomie gesprochen. Wir gehen jetzt in die Mittagspause und machen um 14:20 Uhr weiter. Ich danke Ihnen.

(Unterbrechung von 13:53 bis 14:21 Uhr)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist 14:21 Uhr, und wir nehmen die Sitzung nach der Mittagspause wieder auf.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 17. März	2023
-------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
10.3.2023	Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) 2170-10-A	78
10.3.2023	Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2030-1-1-F, 2031-1-1-F, 1102-1-F, 302-1-J, 2022-1-I, 2230-7-1-K, 2030-2-27-F	80
10.3.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 210-3-I, 2015-1-1-V, 103-2-V, 210-3-2-I, 2013-1-2-F, 2024-1-I, 2242-1-WK, 210-1-I	91
28.2.2023	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung 2030-2-31-F	93
22.2.2023	Verordnung zur Änderung der StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht und zur Aufhebung der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz 2030-3-3-2-J, 300-12-3-J	94
28.2.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Aufhebung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2023 Nrn. 97, 98 2126-1-21-G	95

2170-10-A

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

vom 10. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Seniorenvertretung der Gemeinde

¹Jede Gemeinde wird angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. ²Die Seniorenvertretungen innerhalb eines Landkreises werden angehalten, zusammenzuwirken.

Art. 2

Landesseniorenrat

(1) ¹Der Landesseniorenrat besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren. ²Eine Seniorenvertretung kann es ablehnen, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. ³Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises benennen aus ihrer Mitte in Gemeinden und Landkreisen

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises aus, endet die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat. ²Die Seniorenvertretung benennt eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

Art. 3

Landesversammlung

(1) Organ des Landesseniorenrats ist die Landesversammlung.

- (2) Die Landesversammlung besteht aus den Dele-

gierten und dem Vorstand.

(3) Aus ihrem Kreis wählen die Mitglieder innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Delegierte,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Delegierte.

(4) ¹Die Landesversammlung kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Diesen Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören.

Art. 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Die Delegierten aus einem Regierungsbezirk wählen aus ihrer Mitte

1. für den Regierungsbezirk Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder und zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. für die übrigen Regierungsbezirke jeweils ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Art. 5

Aufgaben

Der Landesseniorenrat

1. befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik,
2. befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder,
3. unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen,
4. unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in

- ihrer Seniorenenarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen,
5. nimmt seniorenspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung,
 6. führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr,
 7. soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren,
 8. berichtet dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 6

Geschäftsordnung

Das Nähere, insbesondere zur Wahl der Delegierten und der Mitglieder des Vorstands, ihrer Amtszeit, ihren Aufgaben und zum Geschäftsgang, bestimmt die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium.

Art. 7

Geschäftsstelle

¹Das Staatsministerium richtet für den Landesseniorenrat eine finanziell und personell angemessen ausgestattete Geschäftsstelle ein. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

Art. 8

Erstattung von Reisekosten

¹Die Tätigkeit im Landesseniorenrat ist ehrenamtlich.
²Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten sowie die sonstigen Mitglieder der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern gelgenden Vorschriften.

Art. 8a

Erstmalige Wahl der Landesversammlung

¹Die erstmaligen Wahlen der Delegierten und des Vorstands der Landesversammlung führt das Staatsministerium durch. ²Die erste gewählte Landesversammlung hat insbesondere unverzüglich die Bestimmungen nach Art. 6 zu treffen.

Art. 9

Berichtspflicht

Das Staatsministerium berichtet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über seine Umsetzung.

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Art. 8a tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

München, den 10. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

vom 10. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „108 Abs. 9“ durch die Angabe „108 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

2. In Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.

3. Die Art. 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„Art. 35

Grundlagen des
Orts- und Familienzuschlags

¹Der Orts- und Familienzuschlag wird nach Anlage 5 gewährt. ²Seine Höhe richtet sich nach der Ortsklasse des Hauptwohnsitzes (§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes) des Beamten oder der Beamtin und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten oder der Beamtin entspricht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen.

Art. 36

Ortsklassen und Stufen des
Orts- und Familienzuschlags

(1) ¹Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes des Beamten oder der Beamtin entspricht der Mietenstufe nach § 12 des Wohngeldgesetzes, welcher die Gemeinde zugeordnet ist. ²Ist die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Beamten oder der Beamtin keiner Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz zugeordnet, ist anstelle des Hauptwohnsitzes auf den dienstlichen Wohnsitz abzustellen. ³In den Fällen des Art. 38 richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe der entsendenen Dienststelle. ⁴Für die Bestimmung der Ortsklasse sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgebend.

(2) Zur Stufe L gehören alle Beamten und Beamtinnen, die nicht zur Stufe V, zur Stufe 1 oder den folgenden gehören.

(3) Zur Stufe V gehören, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden gehören, verheiratete Beamte und Beamtinnen sowie Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

(4) ¹Zur Stufe V gehören auch, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden gehören, Beamte und Beamtinnen, die eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Anspruchsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsberechtigte einen Orts- und Familienzuschlag der Stufe V wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen im Sinn des Satzes 1 in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen, wird der Betrag der Stufe V des für den Berechtigten oder die Berechtigte maßgebenden Orts- und Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(5) ¹Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören die Beamten und Beamtinnen, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. ²Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. ³Die Entscheidung der Familienkasse

ist bindend. ⁴Hat neben dem Beamten oder der Beamtin eine andere Person Anspruch auf einen kindbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz, wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag dem Beamten oder der Beamtin gewährt, dem oder der das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskinder-geldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; Beamte und Beamtinnen im Sinn des Abs. 7 gelten insoweit als Berechtigte im Sinn des § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG. ⁵Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskinder-geldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. ⁶Art. 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer oder eine der Anspruchsberechtigten im Sinn des Satzes 4 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(6) ¹Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören auch Beamte und Beamtinnen, die einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Abs. 5 gilt für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(8) Die Bezügestellen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

4. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
- In Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
- In Satz 3 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

5. Art. 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Bei Anwendung des § 54 des Bundesbesoldungs-

gesetzes tritt in dessen Abs. 1 Satz 1 der Orts- und Familienzuschlag der Stufe V an die Stelle des Familienzuschlags der Stufe 1 sowie in dessen Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Art. 6 an die Stelle des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

- In Art. 75 Abs. 1 Satz 3, Art. 76 Satz 1 und 2, Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4 und Art. 85 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
- In Art. 91 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 94 bis 96)“ durch die Angabe „(Art. 95 und 96)“ ersetzt.
- Art. 94 wird aufgehoben.
- In Art. 108 werden die Abs. 13 und 14 die Abs. 12 und 13.
- Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Übergangsvorschriften zu orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteilen

(1) ¹Berechtigte erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2023 einen orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteil in Höhe des Betrags, um den der Orts- und Familienzuschlag bei Anwendung der Art. 35 bis 37 in der am 1. April 2023 geltenden Fassung auf diesen Zeitraum den aufgrund der Art. 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich gewährten Familienzuschlag übersteigt. ²Für die Jahre 2020 bis 2022 ist bei der Berechnung des Orts- und Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 in der am 1. April 2023 geltenden Fassung anstelle der Anlage 5 auf die Anlage 11 abzustellen. ³Art. 36 Abs. 6 ist bei der Berechnung des Orts- und Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 in der am 1. April 2023 geltenden Fassung nicht anzuwenden. ⁴Eine im Zeitraum des Satzes 1 gewährte Ballungsraumzulage nach Art. 94 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die nach den Sätzen 1 und 2 zu gewährenden Beträge anzurechnen.

(2) ¹Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht für Berechtigte, die nicht ein Fehlen der Amtsangemessenheit der Alimentation durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht haben oder über deren Widerspruch oder Klage bereits abschließend entschieden worden ist, nur für die Jahre, in denen der Dienstherr allgemein auf das Erfordernis einer Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hat. ²Im Falle eines Dienstherrenwechsels bestehen

gesonderte Ansprüche nach Abs. 1 gegen die jeweiligen Dienstherren für die Zeiten, in denen dort ein entsprechendes Dienstverhältnis begründet war, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach Satz 1 und Abs. 1 vorliegen.

(3) ¹Berechtigten, die am 31. März 2023 Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 oder einer Ballungsraumzulage nach Art. 94 oder auf beide Leistungen haben, werden diese Leistungen weiter gewährt, solange die jeweiligen Voraussetzungen in der am 31. März 2023 geltenden Fassung vorliegen und solange und soweit die betragsmäßige Summe der Leistungen den nach den Art. 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag übersteigt. ²Im Fall einer Beurlaubung ohne Anspruch auf Bezüge sind die Leistungen im Sinn des Satzes 1 maßgeblich, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. März 2023 maßgebend wären.

(4) ¹Berechtigten, die, ohne dass darüber bereits abschließend entschieden worden ist, ein Fehlen der Amtsangemessenheit der Alimentation für ein drittes oder weiteres Kind durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht haben, wird für bezugsberechtigte Zeiträume bis einschließlich

31. Dezember 2019 ein erhöhter Familienzuschlag nach Maßgabe der folgenden Sätze gewährt. ²Eine Nachzahlung erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in welchem Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde. ³Ein Anspruch besteht nur, soweit im entsprechenden Zeitraum für das jeweilige Kind ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 oder höher in der jeweils geltenden Fassung bestand. ⁴Die zu gewährenden Erhöhungsbeträge betragen monatlich 313,97 € je drittem oder weiterem Kind. ⁵Teil 3 Abschnitt 6 findet keine Anwendung.“

11. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
 - „3. Art. 109 Abs. 1, 2 und 4 sowie Anlage 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

12. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2023

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I				446,07	436,16	522,16
II		77,00	305,34	477,46	449,25	563,90
III			326,23	508,84	462,73	606,06
IV		99,00	347,12	540,22	476,61	648,60
V		121,00	368,01	609,85	490,91	691,56
VI	149,83	149,83	480,52	690,66	505,63	734,95
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe								
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	
I	30,94	27,39	26,45	24,60	21,64	19,66	15,91	9,60	
II	32,79	30,77	29,71	27,63	24,31	22,08	17,87	10,78	
III	36,43	34,18	33,01	30,69	27,01	24,53	19,85	11,97	
IV	40,47	37,97	36,67	34,09	30,01	27,25	22,05	13,30	
V	44,47	41,72	40,29	37,46	32,97	29,94	24,22	14,61	
VI	48,33	45,34	43,79	40,71	35,83	32,54	26,32	15,88	
VII	53,10	49,82	48,12	44,73	39,37	35,75	28,92	17,45	

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

13. Folgende Anlage 11 wird angefügt:

Anlage 11

Kalenderjahr 2020
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I	20,00	266,28	389,02	394,67	400,32	421,88
II						
III						
IV						
V		32,67	277,48	405,97	415,65	565,65
VI		65,34	283,08	467,98	428,12	603,12
VII	130,67	130,67	288,67	539,46	440,96	640,96

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	29,68	22,50	21,61	19,82	16,99	15,08	11,48	5,44
II	29,97	25,28	24,27	22,26	19,08	16,94	12,89	6,11
III	30,25	28,08	26,97	24,73	21,20	18,82	14,32	6,78
IV	33,61	31,20	29,96	27,48	23,56	20,91	15,91	7,53
V	36,93	34,28	32,92	30,19	25,88	22,97	17,48	8,27
VI	40,14	37,26	35,78	32,82	28,13	24,97	19,00	8,99
VII	44,10	40,95	39,32	36,06	30,91	27,43	20,88	9,87

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Kalenderjahr 2021
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I	20,28	270,02	394,48	385,71	461,76	
II						
III						
IV		281,55	425,92	409,20	535,95	
V		33,13	293,08	441,62	421,48	573,58
VI		66,25	304,61	503,32	434,12	611,57
VII	132,50	132,50	316,13	574,32	447,14	649,94

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,18	23,27	21,45	18,59	16,65	13,00	6,88
II	31,23	27,16	26,14	24,10	20,88	18,71	14,61	7,72
III	32,36	30,18	29,04	26,78	23,20	20,78	16,23	8,58
IV	35,96	33,53	32,26	29,75	25,78	23,09	18,03	9,53
V	39,51	36,84	35,45	32,69	28,32	25,37	19,81	10,47
VI	42,95	40,04	38,53	35,53	30,78	27,57	21,53	11,37
VII	47,19	44,00	42,34	39,04	33,82	30,30	23,65	12,49

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Kalenderjahr 2022
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I	20,28	270,02	394,48	385,71	461,76	
II						
III						
IV		290,10	422,63	397,28	498,68	
V		33,13	450,78	409,20	535,95	
VI		66,25	478,92	421,48	573,58	
VII	132,50	330,26	542,20	434,12	611,57	
		350,33	615,68	447,14	649,94	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,36	23,44	21,63	18,77	16,83	13,18	7,05
II	31,35	27,36	26,34	24,30	21,09	18,91	14,81	7,92
III	32,59	30,40	29,26	27,00	23,43	21,01	16,45	8,80
IV	36,21	33,78	32,51	30,00	26,03	23,34	18,28	9,78
V	39,79	37,12	35,73	32,97	28,60	25,65	20,08	10,74
VI	43,25	40,34	38,83	35,83	31,08	27,87	21,83	11,67
VII	47,52	44,33	42,67	39,37	34,15	30,63	23,98	12,82

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufen L und V“ ersetzt.
 - b) Im Satzteil nach Nr. 9 wird das Wort „Familienzuschlag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufen L und V“ ersetzt.
2. Art. 26 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrags“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags“ ersetzt.
3. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrags (Art. 69 Abs. 2)“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags nach Art. 69 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1
Orts- und Familienzuschlag,
Ausgleichsbetrag“.
5. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69
Orts- und Familienzuschlag

(1) ¹Auf den Orts- und Familienzuschlag finden

die für Beamte und Beamtinnen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung. ²Im Fall des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG ist auf die Ortsklasse I abzustellen. ³Besteht kein Anspruch nach Abs. 2, ist bei der Bemessung des Witwengeldes nach Art. 36 Abs. 1 der Orts- und Familienzuschlag der Stufe L nach dem Hauptwohnsitz des Witwers oder der Witwe zugrunde zu legen.

(2) ¹Der nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz zustehende Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. ²Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten, der Beamtin, des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin für die Bemessung des Orts- und Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit der Witwer oder die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) haben würde. ³Soweit kein Anspruch nach Satz 2 besteht, wird der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Orts- und Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte, die Beamtin, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin noch lebte. ⁴Hatte der Versorgungsurheber zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG und wird die Pflege von dem Witwer, der Witwe oder der Waise fortgeführt, ist die Stufe 1 oder folgende bei der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen, solange die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁵Sind nach dem Tode eines Beamten, einer Beamtin, eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, richtet sich die Ortsklasse einheitlich nach dem Hauptwohnsitz des Witwers oder der Witwe. ⁶Ist kein Witwer oder keine Witwe vorhanden, richtet sich die Ortsklasse einheitlich nach dem Hauptwohnsitz des jüngsten Versorgungsempfängers. ⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder oder Anspruchsberechtigte nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

6. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

- bb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
7. In Art. 77 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
8. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrags“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags“ ersetzt.
9. In Art. 101 Abs. 5 Satz 2 und Art. 114d Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „oder des Orts- und Familienzuschlags“ eingefügt.
10. Nach Art. 114f wird folgender Art. 114g eingefügt:

„Art. 114g

**Übergangsvorschriften zu
orts- und familienbezogenen
Versorgungsbestandteilen**

(1) ¹Am 31. März 2023 zugestandene Familienzuschläge werden vor dem 1. April 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern in entsprechender Anwendung des bis 31. März 2023 geltenden Rechts solange anstelle des Orts- und Familienzuschlags weiter gewährt, bis die Anspruchsvoraussetzungen nach dem am 31. März 2023 geltenden Recht nicht mehr vorliegen oder ein höherer Orts- und Familienzuschlag zusteht. ²Die Zuschläge nehmen nicht an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach Art. 4 teil. ³Verstirbt der Versorgungsurheber nach dem 30. April 2023, findet abweichend von Satz 1 Art. 69 Anwendung.

(2) ¹Ein Differenzbetrag nach Art. 109 Abs. 3 BayBesG, der vor der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestanden hat, wird Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen mit folgenden Maßgaben weiter gewährt:

1. soweit er auf einem am 31. März 2023 bestehenden Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 beruht, gilt er als ruhegehaltfähiger Bezug;
2. soweit er auf einem am 31. März 2023 besteh-

henden Anspruch auf Unterschiedsbetrag des Familienzuschlags zwischen der Stufe 1 und der nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz zustehenden Stufe beruht, wird er neben dem Ruhegehalt weitergezahlt;

3. soweit er auf einem am 31. März 2023 Anspruch auf Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG in der am 31. März 2023 geltenden Fassung beruht, bleibt er außer Ansatz.

²Der Differenzbetrag vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich ein daneben zustehender Orts- und Familienzuschlag erhöht. ³Der Anspruch entfällt, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen nach dem am 31. März 2023 geltenden Recht nicht mehr vorliegen oder der Orts- und Familienzuschlag die betragsmäßige Summe der Familienzuschläge nach dem am 31. März 2023 geltenden Recht übersteigt. ⁴Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Beamte und Beamten, die nach dem 1. Januar 2020 in den Ruhestand traten oder versetzt wurden, gilt Art. 109 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 2 Satz 1 BayBesG entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Differenzbetrages der Orts- und Familienzuschlag erst ab der Stufe 1 anzusetzen ist.

(4) Für Versorgungsempfänger gilt Art. 109 Abs. 4 BayBesG entsprechend.“

11. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 114g Abs. 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

12. In Art. 83 Abs. 2 Satz 2, Art. 85 Abs. 2 Satz 2 und Art. 86 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 7 des

Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

In Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Das Bayerische Ministergesetz (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. einen Orts- und Familienzuschlag nach den für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;“.
2. In Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 15 Abs. 5 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
3. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember

1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. einem Orts- und Familienzuschlag und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.“
2. In Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 45 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
2. In Art. 53 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufe V“ ersetzt.
3. In Art. 55 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2022 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) In Nr. 1 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „einem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe des Art. 59b“ ersetzt und die Wörter „, hinzu tritt eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),“ gestrichen.</p> <p>b) In Nr. 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe des Art. 59b“ sowie die Wörter „, ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen und eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG“ durch die Wörter „und ein Versorgungszuschlag von 25 v.H. aus diesen Bezügen“ ersetzt.</p> <p>2. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen. b) Satz 2 wird aufgehoben. <p>3. Art. 41 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.</p> <p>4. In Art. 44 Satz 2 wird die Angabe „BayBesG“ durch die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG“ ersetzt.</p> <p>5. Vor Art. 60 wird folgender Art. 59b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Art. 59b
Weitere Übergangsregelungen</p> <p>¹Der Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III wird ab 1. April 2023 in Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 gemäß der Anlage 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am 31. März 2023 geltenden Fassung geleistet. ²Der nach Satz 1 bestimmte Betrag wird</p> <p>1. ab 1. August 2023 zuzüglich eines Drittels der Differenz zwischen dem sich aus Satz 1 ergebenen Betrag und dem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III,</p> <p>2. ab 1. Januar 2024 in voller Höhe des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 in Ortsklasse I–III geleistet.“</p> <p>6. In Art. 17 Abs. 1 Satz 4 und Art. 31 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „der Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe von Art. 59b“ ersetzt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Änderung der
Bayerischen Beihilfeverordnung</p> <p>Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 2021 (GVBl. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Halbsatz 1 und 2 sowie § 36 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt. 2. In § 5 Abs. 6 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt. <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.</p> <p>München, den 10. März 2023</p> <p style="text-align: right;">Der Bayerische Ministerpräsident</p> <p style="text-align: right;">Dr. Markus Söder</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Gesetz zur Änderung des **Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes** **und weiterer Rechtsvorschriften**

vom 10. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz zum
Melde-, Pass- und Personalausweiswesen
(BayGMPP)“.

2. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Pass- und Personalausweiswesen

(1) Die AKDB führt jeweils einen zentralen Pass- und Personalausweisregisterdatenbestand gemäß § 27a Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung und § 34a Satz 1 des Personalauswgesetzes (PAuswG) in der am 1. September 2021 geltenden Fassung.

(2) Soweit Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Justizvollzugsanstalten die Pass- oder Personalausweisbehörden um Übermittlung von Daten ersuchen, gelten § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 PaßG und § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 PAuswG entsprechend.“

3. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. für den Datenbestand nach Art. 10 Abs. 1 die von der AKDB zu speichernden Daten, Inhalt und Umfang der von den Pass- und Personalausweisbehörden der AKDB zu übermittelnden Daten sowie das Nähere zu Art und Form des Verfahrens für Betrieb und Nutzung einschließlich des Übermittlungswegs und abrufberechtigter Behörden festzulegen.“

4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Nach § 8c der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d

Pass- und Personalausweiswesen

(1) ¹Pass- und Personalausweisbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden. ²Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde örtlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Für die Ausstellung von Donauschifferausweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Passverordnung ist die Stadt

Passau zuständige Passbehörde.“

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

In § 1 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 762) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeitsrechts“ die Wörter „sowie des § 22a Abs. 2 Satz 3 des Paßgesetzes und des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Meldedatenverordnung

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 2022 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5, Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, §§ 11 bis 13 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BayAGBMG“ durch die Angabe „BayGMPP“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Kostenverzeichnisses

In der Tarif-Nr. 2.II.4/1.7 der Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, werden die Wörter „zur Ausführung des Bundesmelde-

gesetzes“ durch die Wörter „zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ die Wörter „, eine Übernachtungssteuer“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Dem Art. 15 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 findet aus Gründen des Schutzes kulturellen Erbes keine Anwendung.“

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 18. März 2023 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 249, BayRS 210-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 140 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 17. März 2023 außer Kraft.

München, den 10. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2030-2-31-F

Verordnung zur Änderung der **Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung**

vom 28. Februar 2023

Auf Grund des Art. 93 Abs. 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 625) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Zur Begleitung einer behinderten Person bei einer stationären Krankenhausbehandlung kann Beamten, deren Dienst- oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung – im Monat des Beginns der Freistellung ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, Dienstbefreiung bis zu 80 % des Ausmaßes gewährt werden, auf das Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 44b des Fünf-

ten Buches Sozialgesetzbuch geltend machen können. ²Für die verbleibenden 20 % besteht ein Anspruch auf Freistellung nach § 13. ³§ 3 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 4 werden die Wörter „unter Wegfall der Besoldung und einer etwaigen Ballungsraumzulage nach Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „BayBesG“ durch die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 28. Februar 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2030-3-3-2-J, 300-12-3-J

**Verordnung
zur Änderung der
StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht und zur
Aufhebung der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 22. Februar 2023

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahnge-
setzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410,
571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f
Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl.
S. 414) geändert worden ist, – des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 56 Satz 1 und 2
des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002
(BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt
durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020
(BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und – des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung
des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom
14. Dezember 2010 (GVBl. S. 851, BayRS 2186-1-I),
die zuletzt durch § 1 Abs. 177 der Verordnung vom
26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, | <p>Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1
der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und
Beschussrechts werden für den Geschäftsbereich
des Staatsministeriums der Justiz übertragen
auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Generalstaatsanwalt in München für die Be-
diensteten der Staatsanwaltschaften, der Gene-
ralstaatsanwaltschaften und des Justizvollzugs
sowie 2. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Mün-
chen im Übrigen.“ 3. Der bisherige § 10 wird § 11 und in der Überschrift
wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „In-
krafttreten“ ersetzt. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 353, BayRS 2030-3-3-2-J), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Waffenrecht

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung über waffenrechtliche Zu-
ständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) in der in der
Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-3-J) ver-
öffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 77
des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geän-
dert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer
Kraft.

München, den 22. Februar 2023

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E s e n r e i c h , Staatsminister

2126-1-21-G

**Verordnung
zur Aufhebung der
Siebzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 28. Februar 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 97 vom 28. Februar 2023 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 98 vom 28. Februar 2023 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612